



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Verfahrensbrief -
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Offenes Verfahren

über die
Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach
§ 16 a Nr. 3 SGB II

gem.
Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)

Vergabenummer 2018000285

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. ANGEBOTSABGABE	3
2. AUSSCHREIBUNGSZIEL	3
3. AUSSCHREIBUNGSUMFANG UND LOSAUFTEILUNG	4
4. BIETERFRAGEN	4
5. TERMINE	5
6. NEBENANGEBOTE	5
7. BIETERGEMEINSCHAFT	5
8. UNTERAUFTRAGSVERGABE	5
9. MUSTER	5
10. EIGNUNGSBEZOGENE UNTERLAGEN	6
11. LEISTUNGSBEZOGENE UNTERLAGEN	7
12. SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN	8
13. HINWEISE ZU DEN UNTERLAGEN	9
14. ZUSCHLAGSERTEILUNG	9
15. WEITERE INFORMATIONEN, AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTEN.	14
16. VERGABEKAMMER	14

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die im anliegenden Technischen Leistungsverzeichnis bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zu vergeben.

Bei den ausgeschriebenen Leistungen handelt es sich um eine Vergabe von Aufträgen für soziale und besondere Dienstleistungen gem. § 130 Abs. 1 GWB in V. m. § 64 ff. VGV.

Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus den Anlagen.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- a) diesem Verfahrensbrief einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen – in der jeweils gültigen Fassung,
- b) den Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung und den Besonderen Vertragsbedingungen,
- c) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,
- d) dem Technischen Leistungsverzeichnis (inkl. Anlagen)
- e) Eigenerklärungen
- f) Kooperationsvereinbarung.

1. Angebotsabgabe

Die **aktuellen und vollständigen** Vergabeunterlagen finden Sie im Bieterportal unter: www.bieterportal.hamburg.de

Falls Sie bereit sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu übernehmen, geben Sie Ihr Angebot bitte ausschließlich mittels des Bieterassistenten der eVergabe ab. Der Zugang zur eVergabe steht Ihnen im Bieterportal unter www.bieterportal.hamburg.de zur Verfügung.

Für das vorliegende Verfahren ist es erforderlich, das Angebot mittels einer digitalen Signatur zu unterzeichnen. Es genügt, im letzten Schritt Ihren Vor- und Nachnamen in das hierfür vorgesehene Feld einzutragen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote über die eVergabe im Bieterportal geändert werden. Vom Einreichungstermin an sind Sie als Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.u.) an Ihr Angebot gebunden.

Wir weisen darauf hin, dass Sie als der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen haben. Stellen Sie inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten fest, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Vergabestelle.

2. Ausschreibungsziel

Die FHH - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt die Beauftragung von Dritten mit der Durchführung von psychosozialer Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II, im Nachfolgenden Lebenslagenberatung genannt.

Die Details der nachgefragten Leistung ergeben sich aus dem Technischen Leistungsverzeichnis und den Besonderen Vertragsbedingungen.

Das förmliche Ausschreibungsverfahren wird von der Finanzbehörde durchgeführt.

3. Ausschreibungsumfang und Losaufteilung

Die Ausschreibung bezieht sich auf die Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16 a Nr. 3 SGB II für Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II, Jugendliche, denen absehbar SGB II-Leistungsbezug droht, Selbstständige, die regelhaft monatsweise im Leistungsbezug sind, Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, die vor einem Übergang in SGB II stehen. Einzelheiten hinsichtlich Umfang und Art der zu erbringenden Leistungen erläutert das Technische Leistungsverzeichnis.

Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von drei Jahren geschlossen. Die Vertragslaufzeit umfasst den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021. Es besteht die Option einer zweimaligen Vertragsverlängerung um je weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2025, soweit die Vertragspartner den Vertrag nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei kündigen.

Der Auftrag wird in neun Losen zu Kontingenten je 200.000 EURO jährlich (inklusive Umsatzsteuer) vergeben.

Jeder Bieter kann sich auf eine unbestimmte Anzahl von Losen bewerben. Es gelten bei Los 1 – 8 die Leistungsanforderungen unter Ziffer 3 des Technischen Leistungsverzeichnisses. Für Los 9 gilt zusätzlich Ziffer 6 b des Technischen Leistungsverzeichnisses.

4. Bieterkommunikation

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die über die **Bieterkommunikation der eVergabe** innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden. Für Fragen, die nach Ablauf der Frist eingehen, kann eine Beantwortung nicht zugesagt werden (Ermessen der Vergabestelle).

Die Auskünfte inkl. ggf. beigefügter Anlagen werden ebenfalls ausschließlich in der **Bieterkommunikation der eVergabe** veröffentlicht. Bitte loggen Sie sich für die Kenntnisnahme im Bieterportal der eVergabe ein und wechseln Sie dann in die **Bieterkommunikation der eVergabe** des jeweiligen Projekts.

Bieter und Interessenten, die sich im Bieterassistenten der eVergabe die Ausschreibung bereits auf den Kartenreiter „Meine Angebote“ gezogen haben oder die Funktion „Nachrichten bestellen“ ausgewählt haben, erhalten den Hinweis auf Antworten der Vergabestelle außerdem per Email (nur Antworttext ohne ggf. beigefügte Anlagen).

Die Auskünfte der durchführenden Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

5. Termine

Art der Leistung	Dienstleistungsauftrag
Ort der Leistung	Hamburg
Anforderung der Vergabeunterlagen	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch
Frist für Bieterfragen	25.06.2018 10:00 Uhr
Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin)	01.07.2018 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist	31.10.2018
geplanter Leistungsbeginn	01.01.2019

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Falls Sie als Bietergemeinschaft ein Angebot abgeben wollen, füllen Sie die beigefügte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ aus und unterschreiben Sie diese. Um die Erklärung **bis zum Ende der Angebotsfrist** mit dem Angebot einzureichen, scannen Sie sie anschließend ein und laden Sie sie im Bieterassistenten hoch.

8. Unterauftragsvergabe

Sofern Sie beabsichtigen, Leistungen von Unterauftragnehmern erbringen zu lassen, benennen Sie, welchen Teil der Leistung dies jeweils betrifft. Auch für den/ die Unterauftragnehmer sind vom Bieter Angaben gem. Ziffer 10 des Verfahrensbriefes zu machen.

Für den/die vorgesehenen Unterauftragnehmer legen Sie eine Verpflichtungsermächtigung für die Teile des Auftrages vor, die im Wege der Unterauftragsvergabe erbracht werden sollen vor.

Falls Sie gem. § 47 Vergabeverordnung – VgV zum Nachweis Ihrer Eignung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen möchten (Eignungsleihe), legen Sie mit dem Angebot die entsprechenden Unterlagen zur Eignung vor.

Die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon dürfen jeweils nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG** an andere übertragen werden.

Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen gem. § 5 Hamburger Vergabegesetz (HmbVgG) zum Nachunternehmereinsatz.

9. Muster

- entfällt -

10. Eignungsbezogene Unterlagen

Für die erforderliche Überprüfung Ihrer Eignung in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen:

Anlagen-Nr.	Eignungsbezogene Unterlagen
E 1	<p><u>Eigenerklärung zur Eignung</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von in anderen Staaten niedergelassenen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert."</p>
E 2	<p>Darstellung des Unternehmens mit Übersicht über die Geschäftsfelder und Personalstruktur, Angaben zur Unternehmensstruktur und Geschäftsführung. Angaben über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen.</p> <p>Informationshalber auch: Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Vereinsregister.</p>
E 3	<p>Erklärung über den Gesamtumsatz, die Eigenkapitalentwicklung und -rendite in den letzten drei Geschäftsjahren ohne Umsatzsteuer, getrennt nach Jahren.</p> <p>In der Erklärung zum Gesamtumsatz ist der Bereich der Lebenslagenberatung/ psychosozialen Betreuung gesondert auszuweisen.</p>
E 4	<p>Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs im Bereich der psychosozialen Betreuung in den letzten drei Jahren, insbesondere mit Angaben, wie viele Fälle in einem Jahr begonnen wurden und wie viele davon in welchem Zeitraum abgeschlossen wurden. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsumfang, • AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer, • Auftragsjahr und • Gesamtumsatz <p>zu nennen.</p> <p>Darüber hinaus 10 Fallanalysen von typischen Fallbeispielen mit</p>

	<p>Angabe von soziodemographischen Merkmalen, durchgeführten Beratungen und Maßnahmen sowie empfohlenem weiteren Vorgehen.</p> <p>Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt.</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>
E 5	<p>Falls zutreffend: Vordruck Bietergemeinschaft</p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie als Anlage in den Vergabeunterlagen.</p>

Der AG akzeptiert die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) gem. § 50 Vergabeverordnung (VgV). Sie haben als Bieter die Möglichkeit, Ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) vorläufig zu belegen. Der Auftraggeber kann Sie dann jederzeit gem. § 50 (2) VgV während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen.

Sie haben weiter die Möglichkeit, Ihre Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems **PQ-VOL** des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 122 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) nachzuweisen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.pq-vol.de.

11. Leistungsbezogene Unterlagen

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden und zur Bewertung der Qualität, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen:

Anlagen-Nr.	Leistungsbezogene Unterlagen	Wertung als...
L 1	<p>Erklärung, dass die Beratungsstelle den Anforderungen gem. Ziffer 5 des Technischen Leistungsverzeichnisses entspricht.</p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie als <u>Anlage</u> in den Vergabeunterlagen.</p>	Ausschlusskriterium
L 2	<p>Erklärung, dass das eingesetzte Personal im Auftragsfall ab Vertragsbeginn den Anforderungen gem. Ziffer 6 des Technischen Leistungsverzeichnisses entspricht.</p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie als <u>Anlage</u> in den Vergabeunterlagen.</p>	Ausschlusskriterium
L 3	<p>Nachweis über die erforderliche räumliche und technische Ausstattung sowie Erreichbarkeit der Beratungsstelle, siehe hierzu Ziffer 7 und 8 des Technischen</p>	Ausschlusskriterium

	Leistungsverzeichnisses. Das entsprechende Formular finden Sie als <u>Anlage</u> in den Vergabeunterlagen.	
L 4	Konzept zur Umsetzung der Lebenslagenberatung Die bewertungsrelevanten Kriterien und ihre Gewichtung können der Bewertungsmatrix entnommen werden. Die Bewertungsmatrix finden Sie als <u>Anlage</u> in den Vergabeunterlagen. Das Konzept ist auf max. 18 Seiten, DIN A4 (Schriftgröße 11) zu begrenzen (ohne Anlagen). Darüber hinaus eingereichte Seiten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Die eingereichten Konzepte müssen kopierfähig sein und dürfen nicht gebunden sein.	Zuschlagskriterium 65 %
L 5	Preisblatt Abgabe folgender Werte: Angebotspreise der Pauschalen i.R.d. Allgemeinen/offenen Eingangsberatung, Krisenintervention, Nachsorgende Beratung; Angebotspreis der Grundpauschale i.R.d. stabilisierenden Beratung; Zielzahlen bzgl. der Anzahl der Verfahren in den Beratungszeiträumen der stabilisierenden Beratung (informationshalber); Anteil der lohnabhängigen Kosten (informationshalber) Das vorgegebene Formular (Preisblatt) sowie ein <u>Musterbeispiel</u> finden Sie als <u>Anlage</u> in den Vergabeunterlagen.	Zuschlagskriterium 35 %

12. Sonstige besondere Bedingungen

Außerdem ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen:

Anlagen-Nr.	Sonstige besondere Bedingungen
S 1	<u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.
S 2	Erklärung Scientology Technologie nach L. Ron Hubbard

13. Hinweise zu den Unterlagen

Weitere Angaben zur Eignung, zur Leistung und zu den sonstigen besonderen Bedingungen sind ggf. im Rahmen der elektronischen Angebotsbearbeitung in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern zu machen.

Für den Fall, dass einzelne Eingabefelder im Rahmen der elektronischen Angebotsbearbeitung nicht ausreichen, machen Sie bitte weitere Angaben in Form entsprechend gekennzeichneter Anlagen und laden diese im Bieterassistenten der eVergabe hoch.

Nach § 56 Abs. 2 VgV können **Unterlagen**, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingereicht wurden, nachgefordert werden. Die Nachforderung liegt im Ermessen des AG.

Ausgeschlossen gem. § 57 Abs. 3 VgV werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung - die geforderten

- **eignungsbezogenen Unterlagen**
- **leistungsbezogenen Unterlagen**
- **sonstigen besonderen Bedingungen**

nicht enthalten.

14. Zuschlagserteilung

Die Vergabe der Lose erfolgt separat.

Jeder Bieter kann für ein oder mehrere Lose ein Angebot abgeben. Es steht dem AN frei, innerhalb des Loses mehrere Standorte einzurichten. In den Vergabeunterlagen ist seitens des Bieters die maximal gewünschte Anzahl der Lose anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Sie nur für so viele Lose bieten, wie für Ihr Unternehmen Leistungsfähigkeit besteht.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus Preis und Qualität. Die wirtschaftlichsten Angebote erhalten, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, nach § 58 Abs. 1 VgV, den Zuschlag für die jeweiligen Lose.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach §§ 56 ff. VgV
- II. Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 122 ff. GWB, §§ 42 ff. VgV
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 60 VgV
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 127 GWB, § 58 VgV

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

In der Wertungsstufe IV sind insgesamt 700 Punkte zu vergeben. Diese teilen sich auf die Zuschlagskategorien wie folgt auf und werden nach folgenden dargestellten Kategorien beurteilt:

Kategorien	Gewichtung in Punkten (und %)
<p><u>Qualität des Konzepts zur Umsetzung der Lebenslagenberatung inkl. Qualitätssicherung</u> (siehe hierzu Technisches Leistungsverzeichnis und anliegende Bewertungsmatrix.)</p>	455 Punkte (65 %)
<p><u>Höhe des Angebotspreises</u> Es sind folgende Werte abzugeben: Allgemeine/ Offene Eingangsberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebotspreis der Pauschale <p>Stabilisierende Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebotspreis der Grundpauschale <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebotspreis der Pauschale <p>Nachsorgende Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebotspreis der Pauschale <p>Aus folgenden Werten wird ein kalkulatorischer Gesamtpreis berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale der allgemeinen/ offenen Eingangsberatung • Summe aller Pauschalen im Rahmen der stabilisierenden Beratung (Regelzeitraum 8 Monate, 4+2+2, mit 6 Monaten Verlängerungsoption, 3+3) <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundpauschale (4 Monate) ○ Ergänzungspauschale I = 0,5 x Grundpauschale (2 Monate) ○ Ergänzungspauschale II = 0,5 x Grundpauschale (2 Monate) ○ Zusatzpauschale I = 0,75 x Grundpauschale (3 Monate) ○ Zusatzpauschale II = 0,75 x Grundpauschale (3 Monate) • Pauschale der Krisenintervention • Pauschale der Nachsorgenden Beratung <p>Dabei haben die einzelnen Module folgende Wertungsanteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine/ offene Eingangsberatung: 10 % • Stabilisierende Beratung: 75 % • Krisenintervention: 10 % 	245 Punkte (35 %)

<ul style="list-style-type: none"> • Nachsorgende Beratung: 5 % <p>Die Stabilisierende Beratung muss mit 75 % den Schwerpunkt des Angebots ausmachen.</p> <p>Informationshalber sind anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielzahlen bzgl. der Anzahl der Verfahren in den Beratungszeiträumen der Grundpauschale, der Ergänzungspauschalen und Zusatzpauschalen im Rahmen der stabilisierenden Beratung • Anteil der lohnabhängigen Kosten 	
---	--

Bewertung der Qualität des Konzepts:

Die Qualität des Konzepts wird anhand von Kriterien als Entscheidungsgrundlage bewertet. Die bewertungsrelevanten Kriterien, deren Gewichtung, die jeweils erreichbare Punktzahl sowie die im Einzelnen geforderten Angaben zu den Kriterien sind der Bewertungsmatrix zu entnehmen. Die Bewertungsmatrix finden Sie als Anlage in den Vergabeunterlagen.

Für jedes Kriterium vergibt die Bewertungskommission die Punkte nach folgendem Bewertungsschema:

- 10 % der erreichbaren Punktzahl: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nur den Minimalanforderungen.
- 50 % der erreichbaren Punktzahl: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.
- 80 % der erreichbaren Punktzahl: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.
- 100%: Das Leistungsangebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Ein Konzept wird mit 10 % der Punktzahl bewertet, wenn die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde und wenn nicht alle wesentlichen Problematiken und Fragestellungen erkannt und berücksichtigt wurden. Sind die Angaben nicht oder kaum nachvollziehbar oder in nicht unerheblichen Umfang widersprüchlich, führt dies ebenfalls zu einer Bewertung mit 10 % der Punktzahl. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 10 % der Punktzahl bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/ Beauftragung kaum umsetzbar und geeignet erscheint.

Ein Konzept wird mit 50 % der Punktzahl bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind, die Konzeption zwar inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme/ Beauftragung aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt. Aus den Angaben wird deutlich, dass die wesentlichen Problematiken und Fragestellungen in Bezug auf das jeweilige Kriterium vollständig oder im Wesentlichen vollständig erkannt und berücksichtigt wurden und es werden entsprechende Lösungen präsentiert. Die Angaben müssen ganz oder im Wesentlichen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze bzw. das vorgeschlagene Konzept müssen aus Sicht der AG im Hinblick auf die jeweilige Problemstellung ganz oder im Wesentlichen umsetzbar und geeignet sein.

Ein Konzept wird mit 80 % der Punktzahl bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/ Beauftragung Erfolg verspricht. Aus den Angaben wird deutlich, dass die wesentlichen Problematiken und Fragestellungen in Bezug auf das jeweilige Kriterium vollständig oder im Wesentlichen vollständig erkannt und berücksichtigt wurden und es werden entsprechende Lösungen präsentiert. Darüber hinaus muss der Bieter aber auch weitere, ggf. potentielle Problemstellungen, Besonderheiten oder sonstige Gesichtspunkte erkannt und behandelt haben, die mit diesem Kriterium ebenfalls in Zusammenhang stehen. Außerdem müssen die Angaben des Bieters ganz oder im Wesentlichen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze bzw. das vorgeschlagene Konzept müssen aus Sicht der AG im Hinblick auf die jeweilige Problemstellung ganz oder im Wesentlichen umsetzbar und geeignet sein.

Ein Konzept wird mit der vollen Punktzahl bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B.: kreative Ideen, innovative Ansätze) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist. Aus den Angaben wird deutlich, dass die wesentlichen Problematiken und Fragestellungen in Bezug auf das jeweilige Kriterium vollständig oder im Wesentlichen vollständig erkannt und berücksichtigt wurden und es werden entsprechende Lösungen präsentiert. Darüber hinaus muss der Bieter aber auch weitere, ggf. potentielle Problemstellungen, Besonderheiten oder sonstige Gesichtspunkte erkannt und behandelt haben, die mit diesem Kriterium ebenfalls in Zusammenhang stehen. Außerdem müssen die Angaben des Bieters ganz oder im Wesentlichen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze bzw. das vorgeschlagene Konzept müssen aus Sicht der AG im Hinblick auf die jeweilige Problemstellung umsetzbar und geeignet sein.

Bewertung des Angebotspreises:

A. Berechnung des Angebotspreises

Aus den im Preisblatt (Anlage) angegebenen Angebotspreisen werden die Pauschalen nach dem oben (in der Tabelle der Kategorien) dargestellten Schema errechnet.

Der Gesamtpreis wird dann nach dem oben (in der Tabelle der Kategorien) dargestellten Gewichtungsschema je nach den einzelnen Modulen gewertet, wobei für die stabilisierende Beratung die Summe aller Pauschalen in der stabilisierenden Beratung herangezogen wird. Aus dem oben (in der Tabelle der Kategorien) genannten Gewichtungsschema ergibt sich folgender Rechnungsweg:

$(\text{Pauschale allgemeine/ offene Eingangsberatung} \times 0,1) + (\text{Pauschale Stabilisierende Beratung}^1 \times 0,75) + (\text{Pauschale Krisenintervention} \times 0,1) + (\text{Pauschale Nachsorgende Beratung} \times 0,05) = \text{gewichteter kalkulatorischer Gesamtpreis.}$

Beispiel:

Allgemeine/ offene Eingangsberatung:

- Pauschale = **60,00 €**

Stabilisierende Beratung

- Grundpauschale = **1.350,00 €**
 - Summe aller Pauschalen = 4.725,00 €
 - Berechnung:

¹ Grund-, Ergänzungs- und Zusatzpauschalen zusammen.

- Grundpauschale = 1.350,00 €
- Ergänzungspauschale I = $1.350,00 \text{ €} \times 0,5 = 675,00 \text{ €}$
- Ergänzungspauschale II = $1.350,00 \text{ €} \times 0,5 = 675,00 \text{ €}$
- Zusatzpauschale I = $1.350,00 \text{ €} \times 0,75 = 1.012,50 \text{ €}$
- Zusatzpauschale II = $1.350,00 \text{ €} \times 0,75 = 1.012,50 \text{ €}$
- Summe aller Pauschalen = $1.350,00 \text{ €} + 675,00 \text{ €} + 675,00 \text{ €} + 1.012,50 \text{ €} + 1.012,50 \text{ €} = 4.725,00 \text{ €}$

Krisenintervention

- Pauschale = **80,00 €**

Nachsorgende Beratung

- Pauschale = **90,00 €**

Gewichteter kalkulatorischer Gesamtpreis = 3.562,25 €

- Berechnung: $0,1 \times 60,00 \text{ €} + 0,75 \times 4.725,00 \text{ €} + 0,1 \times 80,00 \text{ €} + 0,05 \times 90,00 \text{ €} = 3.562,25 \text{ €}$

B. Bewertung der Angebotspreise

Die gewichteten kalkulatorischen Gesamtpreise aller Bieter werden anschließend in Verhältnis zueinander gesetzt.

Das günstigste Preisangebot erhält die maximale Gesamtpunktzahl, mithin 245 Punkte.

Die nächsthöheren Angebote werden entsprechend des sich zum preisgünstigsten Angebotes ergebenden prozentualen Abstands bepunktet. Dazu wird die Höchstpunktzahl 245 um den errechneten Prozentsatz gekürzt.

Beispiel:

Günstigstes Angebot = 1.000,00 €

Zweitgünstigstes Angebot = 1.250,00 €

Drittgünstigstes Angebot = 1.500,00 €

Erstplatziertes (günstigstes Angebot) = 245 Punkte

Zweitplatziertes (zweitgünstigstes Angebot) = 183,75 Punkte

- Differenz Günstigstes – Zweitgünstigstes Angebot = $250,00 \text{ €} = 25 \text{ \%}$ von $1.000,00 \text{ €}$
- 25 \% von 245 Punkten = 61,25 Punkte
- Punktwert für den Zweitplatzierten = $245 \text{ Punkte} - 61,25 \text{ Punkte} = 183,75 \text{ Punkte}$

Drittplatziertes (drittgünstigstes Angebot) = 122,50 Punkte

- Differenz Günstigstes – Drittgünstigstes Angebot = $500,00 \text{ €} = 50 \text{ \%}$ von $1.000,00 \text{ €}$
- 50 \% von 245 Punkten = 122,50 Punkte

- Punktwert für den Drittplatzierten = 245 Punkte – 122,50 Punkte = 122,50 Punkte

Im Rahmen der Wertung des Angebotspreises können maximal 245 Punkte und nicht weniger als 0 Punkte erzielt werden. Die Berechnung erfolgt auf zwei Nachkommastellen.

Zuschlag:

Die Punkte aus der Bewertung der Qualität des Konzepts und der Bewertung des Angebotspreises werden zu einer Gesamtsumme addiert. Das Angebot, das in der Gesamtsumme die meisten Punkte aufweist, ist gemäß § 58 Abs. 1 VgV das wirtschaftlichste Angebot und erhält das Los.

15. Weitere Informationen, Auftragsbekanntmachung, Wirtschaftsauskünfte

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung erfolgt über das Amt für Veröffentlichungen der EU.

Die Anschrift der Vergabestelle ist:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bedarf Wirtschaftsauskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftei (zzt. Creditreform und/oder Bürgel) einzuholen.

16. Vergabekammer

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Große Bleichen 27
20354 Hamburg.

Gemäß § 160 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 10 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Technisches Leistungsverzeichnis -

Offenes Verfahren

über die

**Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen
nach § 16 a Nr. 3 SGB II**

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer 2018000285

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg


Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELSETZUNG.....	3
2. ZIELGRUPPE	3
3. LEISTUNGEN UND LEISTUNGSUMFANG.....	4
4. BERICHTSPFLICHTEN.....	6
5. BERATUNGSSTELLE	8
6. PERSONAL.....	8
7. ÖRTLICHE UND ZEITLICHE ERREICHBARKEIT	9
8. RÄUMLICHE UND TECHNISCHE AUSSTATTUNG.....	10
9. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN KOOPERATIONSPARTNERN DER LEBENSLAGENBERATUNG...	10
10. BEWILLIGUNG DER ERBRACHTEN LEISTUNG.....	10
11. WARTEZEITEN.....	10
12. ÜBERGANGSREGELUNGEN	11

1. Zielsetzung

Bei den Angeboten der Lebenslagenberatung handelt es sich um kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16 a Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die kommunalen Eingliederungsleistungen – zu denen neben der psychosozialen Betreuung auch die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung und die Suchtberatung zählen – haben zum Ziel, zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit beizutragen. Die psychosoziale Beratung und Betreuung soll verhindern, dass die Eingliederung von SGB II-LeistungsempfängerInnen an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben. Sie bereitet insoweit die Aufnahme einer Beschäftigung oder weiterführender arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen vor.

Die Lebenslagenberatung zielt auf die Bearbeitung, die Unterstützung, die Bewältigung und den Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern und die nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen. Die Grenzen der psychosozialen Betreuung zum psychiatrischen und medizinischen Bereich auf der einen Seite und zur sozialpädagogischen und sozialen Arbeit auf der anderen Seite sind fließend.

Daneben umfasst die Lebenslagenberatung alle koordinierten Maßnahmen im Rahmen einer professionellen Beratung der einzelnen Person, die zur psychischen und sozialen Stabilisierung dienen. Die Bewältigung der komplexen Problemlage, der Abbau oder die Verringerung von Vermittlungshemmnissen sind wichtige Voraussetzungen, um das mit der Beratung verknüpfte Ziel einer Wiederherstellung der Vermittlungsfähigkeit direkt in den Arbeitsmarkt oder zumindest einer Befähigung zur Teilnahme an weiterführenden Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung zu erreichen.

Die AG überträgt dem AN die Durchführung der Lebenslagenberatung im Sinne des § 16 a Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 SGB I.

2. Zielgruppe

Die Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II soll grundsätzlich Hamburger SGB II-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern (U25 und Ü25) vorbehalten sein, deren Teilnahme an weiterführenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Aufnahme einer Beschäftigung an Gründen scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung begründet sind. Solche Gründe können insbesondere sein:

- Probleme in der Wohnsituation
- Probleme im familiären Umfeld
- Probleme im Umgang mit Stress und Belastungssituationen
- Gesundheitliche Einschränkungen

Jugendliche, denen absehbar SGB II-Leistungsbezug droht, Selbstständige, die regelhaft monatsweise im Leistungsbezug sind, oder Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, die vor dem absehbaren Übergang in den Rechtskreis SGB II in Lebenskrisen geraten, sind ebenfalls Bestandteil der Zielgruppe. Desgleichen soll ein Übergang aus dem SGB II in das SGB XII nicht zu einem Abbruch einer begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Beratung führen (sog. Randgruppen SGB II).

Die Angehörigen der Zielgruppe können zwischen den geförderten Lebenslagenberatungsstellen innerhalb Hamburg (unabhängig vom Wohnort) frei wählen.

3. Leistungen und Leistungsumfang

Das Angebot muss pro Los (1-8) folgende Module mit den beschriebenen Inhalten umfassen. Das Angebot für das Los 9 muss zusätzliche Leistungsanforderungen der Beratung bei psychischen Krisensituationen erfüllen (siehe Ziffer 6 b).

A. Die allgemeine/ offene Eingangsberatung

Die allgemeine bzw. offene Eingangsberatung stellt den offenen Zugang für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Rechtskreis des SGB II und seinen Randgruppen dar, die um eine Beratung nachsuchen.

Die allgemeine/ offene Eingangsberatung muss im persönlichen Gespräch – nicht telefonisch – erbracht werden.

Ziel der allgemeinen/ offenen Eingangsberatung ist es festzustellen,

- a) ob bzw. welchen Bedarf an psychosozialer Beratung Beratungssuchende haben,
- b) ob sie in einer Notlage sind oder
- c) ob es sich lediglich um eine Beratung im Umgang mit dem Jobcenter handelt.

In den Fällen a) und b) können Ratsuchende - soweit sie zur Zielgruppe der Beratungseinrichtung zählen - in die stabilisierende Beratung oder Krisenintervention überwiesen werden.

Wenn ein Bedarf für eine längerfristige Beratung von der Beratungsstelle anerkannt ist, wird der bzw. dem Hilfesuchenden – sofern SGB II-leistungsberechtigt – eine Anmeldung für eine psychosoziale Beratung bzw. Betreuung ausgehändigt, mit dem der bzw. die Hilfesuchende die Ansprechperson im Jobcenter aufsucht. Dort wird eine Prüfung vorgenommen, ob multiple Vermittlungshemmnisse vorliegen und eine psychosoziale Betreuung notwendig ist; eine Prüfung ist in jedem Einzelfall erforderlich. Die Zustimmung des Jobcenters für die Teilnahme einer Person an einer stabilisierenden Beratung (max. 8 Monate) sowie ihrer Verlängerung (um max. 6 Monate) ist in jedem Fall vorzulegen.

In den Fällen nach c) kann die Beratungsstelle eine einmalige Klärung des Anliegens durchführen. In den Fällen, in denen eindeutig das Jobcenter verantwortlich ist, sind Ratsuchende entsprechend zu unterrichten und an das Jobcenter zurückzuverweisen.

Die Regelung von Tatbeständen, die in den Verantwortungsbereich des Jobcenters gehören, können nicht Gegenstand der psychosozialen Beratung gemäß § 16 a Nr. 3 SGB II sein.

B. Die stabilisierende Beratung

Die stabilisierende Beratung umfasst den Kernbereich der psychosozialen Beratung. Sie zielt im Rahmen eines strukturierten Fallmanagements auf das Erkennen, die Bearbeitung und den Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern und die nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen.

Die stabilisierende Beratung muss in persönlichen Gesprächen – nicht telefonisch – erbracht werden.

Die stabilisierende Beratung soll eine Betreuung bis zu acht Monaten (Erstbetreuung) mit einmaliger Verlängerungsoption um weitere sechs Monate (Verlängerungsbetreuung) ermöglichen (vergl. Ziffer 14 des Verfahrensbriefes zur Ermittlung des kalkulatorischen Gesamtpreises). Die Beratung ist gekennzeichnet durch regelmäßige wöchentliche Kontakte und Begleitung entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls, Durchführung von Fallkonferenzen und Kontakten des Beraters bzw. der Beraterin zu unterstützenden Stellen bei Bedarf.

Der Verweis durch das Jobcenter bzw. die Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Vermittler/in bei Zugang über eine allgemeine Beratung oder Krisenintervention ist der Regelfall und sichert die enge Zusammenarbeit von Jobcenter und Trägern sowie ein Ineinandergreifen der Maßnahmen.

- Die erste Zustimmung des Jobcenters zur Stabilisierenden Beratung umfasst 8 Monate. Davon müssen von der Beratungsstelle mindestens 4 Monate erbracht werden, eine Verlängerung um 2 Monate und weitere 2 Monate können nach Bedarf erfolgen (vier Monate mit Grundpauschale zzgl. jeweils zwei Monate mit Ergänzungspauschalen I und II).
- Der Verlängerung der Stabilisierenden Beratung um weitere 6 Monate muss das Jobcenter nach Vorlage eines Zwischenberichts durch die Beratungsstelle und der Begründung des Bedarfs erneut zustimmen (zweite Zustimmung). Davon müssen von der Beratungsstelle mindestens 3 Monate erbracht werden, eine Verlängerung um weitere 3 Monate kann nach Bedarf erfolgen (drei Monate Zusatzpauschale I sowie drei Monate Zusatzpauschale II).

Die eingeleiteten Hilfemaßnahmen sowie die Bewertung der durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich ihres Erfolges sind seitens der Träger der psychosozialen Beratung und Betreuung zu dokumentieren. Den Abschluss der stabilisierenden Beratung bildet ein schriftliches Fallresümee an Jobcenter mit einer weiteren Vorgehensempfehlung für die Arbeitsvermittlung oder das Fallmanagement. Im Einzelfall kommt auch eine Fallkonferenz mit dem Jobcenter zur Übergabe in Betracht.

Der Nachweis, dass die stabilisierende Beratung Erstbetreuung und ihre Verlängerung (Verlängerungsbetreuung) stattgefunden haben, ist bei einer Stichprobe durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) jeweils durch die Vorlage einer vom Kunden unterzeichneten Erklärung zu führen. Eine datenschutzkonforme Vorlage hierzu wird von der BASFI vorbereitet.

C. Die Krisenintervention

Beim Krisenmanagement geht es darum, in unmittelbaren Notlagen (z. B. Trennung vom Partner o. Ä.) SGB II-Leistungsberechtigte zu beraten und insbesondere in Abstimmung mit dem Jobcenter Lösungen zur unmittelbaren Überwindung der Problemlagen zu entwickeln. In persönlichen Notlagen, die keinen direkten Bezug mit Handlungen des Jobcenters haben, entscheidet die Beratungsstelle nach eigener Maßgabe über weitere Schritte.

Im Krisenmanagement oder der Notfallberatung wird vor Ort geklärt, ob Hilfesuchende zur Zielgruppe gehören und nach Einschätzung der Beratungsstelle einer psychosozialen stabilisierenden Beratung bedürfen.

Die Krisenberatung muss im persönlichen Gespräch – nicht telefonisch – erbracht werden.

Wenn ein Bedarf für eine längere, stabilisierende Beratung von der Beratungsstelle anerkannt wird, wird der bzw. dem Hilfesuchenden – sofern SGB II-leistungsberechtigt - eine Anmeldung für eine psychosoziale Beratung bzw. Betreuung ausgehändigt, mit dem der bzw. die Hilfesuchende die Ansprechperson im Jobcenter aufsucht. Dort wird eine Prüfung vorgenommen, ob multiple Vermittlungshemmnisse vorliegen und eine psychosoziale Betreuung notwendig ist; eine Prüfung ist in jedem Einzelfall erforderlich. Die Zustimmung des Jobcenters für die Teilnahme einer Person an einer stabilisierenden Beratung ist in jedem Fall (s. o.) vorzulegen.

D. Die nachsorgende Beratung

Ziel der nachsorgenden Beratung ist es, Hilfesuchenden, die eine längerfristige Beratung abgeschlossen haben, durch aktive Kontaktaufnahme seitens der Beratungsstellen eine niedrigschwellige Möglichkeit zu verschaffen, um den Kontakt zu den Beratungsstellen wieder zu reaktivieren. Gleichzeitig hat die nachsorgende Beratung den Zweck, Erfolg und Nachhaltigkeit der in der längerfristigen Beratung durchgeführten Maßnahmen und Schritte zu überprüfen.

Die nachsorgende Beratung umfasst maximal drei Monate mit einer geringeren Kontaktdichte. Die nachsorgende Beratung kann im persönlichen Gespräch oder telefonisch erbracht werden. Die Kontakte, die dort angesprochenen Themen und die Bewertung der durchgeführten Beratungen sind zu dokumentieren.

Leistungen zur Qualitätssicherung:

Der AN stellt die Qualität seiner Maßnahmen durch geeignete Maßnahmen sicher (z.B. Fortbildungen der Mitarbeiter, Controlling und Berichtswesen).

Insbesondere sind die Angebote auch für Menschen mit Migrationshintergrund ausreichend bekannt zu machen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Personengruppe eine Beratungsaufnahme zu ermöglichen.

4. Berichtspflichten

Der AN wird den Stand der Beratungstätigkeit quartalsweise auswerten und der AG hierzu schriftlich berichten.

Folgende statistischen Erhebungsmerkmale sind für die Module für den Berichtszeitraum zu erfassen:

A. Allgemeine/ Offene Eingangsberatung

- Anzahl der durchgeführten Beratungen
- Beratungsschwerpunkte (ALG II, Sozialgeld; Übergang SGB III zu SGB II; Langzeiterwerbslosigkeit; Arbeitssuche, Bewerbungen, berufliche Orientierung; Selbstständigkeit, Existenzgründung aus ALG II; EM-Rente, EU-Rente, berufliche Rehabilitation; Psychische Probleme, Sucht; Familie, Alleinerziehende, Kinderbetreuung; Schulden, finanzielle Notlagen, Existenzsicherung; Wohnung, Miete, Obdachlosigkeit; Krankheit)
- Vermittelt an:
 - Keine weitere Vermittlung notwendig;
 - Übergang in die Stabilisierende Beratung
 - Schuldnerberatung
 - Suchtberatung
 - Wohnungslosenberatung
 - Obdachlosenberatung
 - Beschäftigungsträger
 - ÖRA
 - Weitere Beratungsstellen
 - Sonstiges

B. Stabilisierende Beratung

- Anzahl der begonnenen Erstbetreuungen
- Anzahl der beendeten Erstbetreuungen, aufgeschlüsselt nach folgenden Kriterien:
 - Die vereinbarten Ziele wurden komplett erreicht.
 - Die vereinbarten Ziele wurden teilweise erreicht.
 - Beendigung der Betreuung aufgrund einer Vermittlung in Arbeit.
 - Leistungsberechtigte(r) hat die Lebenslagenberatung abgebrochen.
 - Lebenslagenberatung ist nicht zustande gekommen.
 - Sonstige Gründe (z.B. Krankheit, Wegzug, festgestellte Erwerbsunfähigkeit) für die Beendigung der Betreuung.
- Anzahl der begonnenen Verlängerungsbetreuungen
- Anzahl der beendeten Verlängerungsbetreuungen, aufgeschlüsselt nach folgenden Kriterien:
 - Die vereinbarten Ziele wurden komplett erreicht.
 - Die vereinbarten Ziele wurden teilweise erreicht.
 - Beendigung der Betreuung aufgrund einer Vermittlung in Arbeit
 - Leistungsberechtigte(r) hat die psychosoziale Betreuung abgebrochen.
 - Psychosoziale Betreuung ist nicht zustande gekommen.
 - Sonstige Gründe (z.B. Krankheit, Wegzug, festgestellte Erwerbsunfähigkeit) für die Beendigung der Betreuung.

C. Krisenintervention

- Anzahl der durchgeführten Beratungen
- Beratungsschwerpunkte (ALG II, Sozialgeld; Übergang SGB III zu SGB II; Langzeiterwerbslosigkeit; Arbeitssuche, Bewerbungen, berufliche Orientierung; Selbstständigkeit, Existenzgründung aus ALG II; EM-Rente, EU-Rente, berufliche Rehabilitation; Psychische Probleme, Sucht; Familie, Alleinerziehende, Kinderbetreuung; Schulden, finanzielle Notlagen, Existenzsicherung; Wohnung, Miete, Obdachlosigkeit; Krankheit)
- Vermittelt an:
 - Keine weitere Vermittlung notwendig;
 - Übergang in die Stabilisierende Beratung
 - Schuldnerberatung
 - Suchtberatung
 - Wohnungslosenberatung
 - Obdachlosenberatung
 - Beschäftigungsträger
 - ÖRA
 - Weitere Beratungsstellen
 - Sonstiges
 - Begründung akute Krise (Leistungsprobleme, Wohnungsprobleme, Suchtprobleme, Schuldenprobleme, andere akute Notlagen)

D. Nachsorgende Beratung

- Begonnene Beratungen
- Beendete Beratungen

E. Statistisch fachliche Daten für alle Module

- Aufgewendete Beratungszeit in Stunden
- Anzahl der Personen aufgestellt nach
 - Geschlecht
 - Migrationshintergrund gemäß § 6 der Migrationshintergrund Erhebungsverordnung (MighEV) ¹
 - Altersschichtung (bis 25, 26-35, 36-45, 46-55, über 55)
 - Verweisart (Jobcenter, eigener Verweis oder Netzwerkpartner)
 - Bildungsabschluss Schule (Kein Abschluss, Hauptschule, Mittlerer Bildungsabschluss, Abitur, Sonstiges)
 - Bildungsabschluss Beruf (Kein Abschluss, Duale Ausbildung, Studium ohne Abschluss, Studium mit Abschluss, Bildungsabschluss, Sonstiges)
 - Familienstand (allein lebend, in Partnerschaft lebend)
 - Kinder (ja, nein)
 - Hilfebezug (SGB II, SGB III, SGB XII, andere)
 - Hilfebedarf (berufliche, gesundheitliche, wohnungsbezogene, finanzielle, familiäre Probleme, Sucht, sonstiges)
 - Übergang aus Modulen in andere Module

¹ Die Definition des Merkmals Migrationshintergrund ist in § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV) geregelt, https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280842/Statistischer-Content/Grundlagen/Methodische-Hinweise/AST-MethHinweise/Migrationshintergrund.html#dl.1
Vergabenummer: 2018000285

- Zahl der Personen auf der Warteliste am Ende des Berichtszeitraums und davon nicht verfügbar aus persönlichen Gründen
- Durchschnittliche Wartezeit am Ende des Berichtszeitraums

Der AN legt jährlich einen Abschlussbericht über den Auftrag vor, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres. Dieser Bericht enthält neben Angaben zur Ausführung des Auftrags auch Angaben zur Qualitätssicherung sowie Angaben zu soziodemographischen Daten der beratenen Personen und eine Darstellung der Anteile der jeweiligen Module an der Beratungstätigkeit des AN insgesamt. Im jährlichen Abschlussbericht sind auch die Erfahrungen aus dem Modul Nachsorgende Beratung darzustellen.

5. Beratungsstelle

Die Beratungsstelle muss in folgenden Bereichen über Erfahrung mit der Gruppe der SGB II-Leistungsberechtigten verfügen:

- Hilfeplanarbeit: Unter Hilfeplanarbeit ist der Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung eines Hilfeplans bis hin zu Beendigung einer Einzelfallhilfe zu verstehen.
- Lösungsorientierte Beratung: Die lösungsorientierte Beratung meint die umgehende Fokussierung für mögliche Lösungen des aktuellen Problems, anstatt sich mit dem Ergründen des Problems auseinanderzusetzen.
- Krisenintervention in sozialen und psychischen Problemsituationen

6. Personal

Der AN muss bei der Personalausstattung der Beratungsstelle folgende Kriterien erfüllen:

- a) Im Auftragsfall sind in der Beratungsstelle ab Vertragsbeginn mindestens zwei festangestellte BeraterInnen (Vollzeitstellen) mit abgeschlossener sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Hoch- oder Fachhochschulausbildung zuzüglich der Leitung und der Verwaltung einzusetzen. Diplom-PädagogInnen mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik werden anstelle einer Person mit abgeschlossener sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Hoch- oder Fachhochschulausbildung ebenfalls zugelassen.

Die Vollzeitstellen können auch durch mehrere festangestellte Teilzeitkräfte ausgefüllt werden. Mit dieser Personalausstattung ist eine durchgehende Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall sicherzustellen.

Für den Fall, dass weitere Standorte eingerichtet werden sollen, muss auch dort die persönliche, sozialpädagogische/sozialarbeiterische Beratung sichergestellt sein.

Die interkulturelle Kompetenz der BeraterInnen, Erfahrung im Umgang mit Kunden verschiedener kultureller Prägung und die Fähigkeit, angemessen mit ihnen zu interagieren, sowie die regelmäßige Fortbildung im Bereich der interkulturellen Kompetenz ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

- b) Spezielle Anforderung hinsichtlich Los 9: Im Auftragsfall müssen in der Beratungsstelle ab Vertragsbeginn mindestens zwei der BeraterInnen in Vollzeit mit abgeschlossener psychologischer Hoch- oder Fachhochschulausbildung vorhanden sein.

Die Vollzeitstellen können auch durch mehrere festangestellte Teilzeitkräfte ausgefüllt werden. Mit dieser Personalausstattung ist eine durchgehende Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall sicherzustellen.

Für den Fall, dass weitere Standorte eingerichtet werden sollen, muss auch dort die psychologische Beratung sichergestellt sein.

Die BeraterInnen müssen über fundierte Kenntnisse über psychiatrische Diagnosen, klinische Störungsbilder sowie ihrer Auswirkungen auf die alltägliche Lebensführung und über psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten zur Einschätzung des individuellen Behandlungsbedarfs sowie vorhandener Behandlungsmöglichkeiten für die Betroffenen verfügen.

Auf BeraterInnen mit Berufsqualifikationen im Sinne der Ziffer 6 a) kann entsprechend verzichtet werden.

Im Übrigen müssen die BeraterInnen insgesamt über Erfahrung mit der Beratung der Zielgruppe nach Ziffer 2 dieses Verzeichnisses, insbesondere im Bereich gemäß § 16 a Nr. 3 SGB II oder vergleichbare Erfahrung verfügen. Außerdem muss der Personaleinsatz qualitativ und quantitativ dem Technischen Leistungsverzeichnis entsprechen.

Die Arbeitsbedingungen des Personals müssen den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Eine der Qualifikation des Personals entsprechende Vergütung wird vorausgesetzt.

Der vorgesehene Personaleinsatz und der Nachweis des ggf. vorhandenen Personals einschließlich der Qualifikation, Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe und der Dauer der Berufserfahrung sind im Angebot darzustellen.

7. Örtliche und zeitliche Erreichbarkeit

Die Räumlichkeiten der Beratungsstelle müssen für die LeistungsempfängerInnen in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Durch eine entsprechende Ausschilderung ist die Auffindbarkeit zu gewährleisten.

Die Beratungsstelle muss von Montag bis Freitag in den Zeiten von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr erreichbar sein (Geschäftszeiten).

8. Räumliche und technische Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Brandschutzbestimmungen) zu entsprechen. Die Gewährleistung einer vertraulichen Beratung des Leistungsempfängers/ der Leistungsempfängerin muss durch separate Räumlichkeiten innerhalb der Beratungsstelle sichergestellt werden. Dabei muss der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet sein. Es müssen pro Los mindestens zwei Beratungsräume für Einzelberatungen und ein Wartebereich bereitstehen.

Der AN muss eine angemessene technische Ausstattung (insbesondere Telefon, Fax, PC, Internetanschluss, Kopierer) bereithalten. Die Arbeitsplätze müssen der Arbeitsstättenverordnung sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die vorgesehene räumliche und technische Ausstattung ist im Angebot darzustellen.

9. Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Lebenslagenberatung

Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern in der Lebenslagenberatung der BASFI und Jobcenter team.arbeit.hamburg ist für den AN verpflichtend. Hierzu zählt auch die Teilnahme eines Vertreters an den quartalsweise statt findenden Steuerungsgesprächen mit den Kooperationspartnern in der Lebenslagenberatung.

Über die konkrete Zusammenarbeit mit dem Jobcenter team.arbeit.hamburg wird die beigelegte Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit geschlossen.

10. Bewilligung der erbrachten Leistung

Vor dem Beginn der stabilisierenden Beratung ist ein Verweis des Kunden durch Jobcenter team.arbeit.hamburg in die Beratung erforderlich (die Bescheinigung erfolgt durch Jobcenter team.arbeit.hamburg). Die Verlängerung der stabilisierenden Beratung um weitere 6 Monate muss ebenfalls durch Jobcenter team.arbeit.hamburg bewilligt und bescheinigt werden (Verweis).

Für die Teilnahme an der Allgemeinen/ offenen Eingangsberatung, der Krisenintervention und der Nachsorgenden Beratung sind keine vorhergehenden Bewilligungen erforderlich.

11. Wartezeiten

Der AN ist bestrebt, die Wartezeiten für die Aufnahme der Beratungsleistung so kurz wie möglich zu halten.

Der AN ist verpflichtet, Wartelisten zu führen. Die Wartezeit beginnt mit der verbindlichen Anmeldung für die Beratung. Personen, bei denen sich der Beratungsbeginn aus persönlichen Gründen verzögert, sind in der Warteliste gesondert zu kennzeichnen und werden bei der Berechnung der durchschnittlichen Wartezeit nicht mitberücksichtigt.

12. Übergangsregelungen

Sollte ein AN, der in diesem Vergabefahren einen Zuschlag erhalten hat, bereits vor dem 01.01.2019 eine öffentlich geförderte Lebenslagenberatungsstelle in Hamburg betrieben haben, setzt er die Beratungen der bereits in die stabilisierenden und nachsorgenden Beratung aufgenommenen Kunden fort. Bereits vor dem 01.01.2019 ausgezahlte Vergütungen werden auf die jeweiligen Pauschalen (Ziffer 11 der Besonderen Vertragsbedingungen) angerechnet. Für die zum 01.01.2019 abgeschlossenen Verfahren der stabilisierenden Beratung kann ab dem 01.01.2019 auch die nachsorgende Beratung ermöglicht werden.

AN, die in diesem Vergabeverfahren einen Zuschlag erhalten haben, sind in Abstimmung mit der AG verpflichtet, ggf. Kunden anderer Lebenslagenberatungsstellen aufzunehmen, die vor dem 01.01.2019 eine öffentlich geförderte Lebenslagenberatungsstelle in Hamburg betrieben haben und keinen Zuschlag erhalten haben. In Abstimmung mit der vorherigen Beratungsstelle kann die Beratung fortgesetzt werden. Die Fälle werden in der Abrechnung wie neue Fälle behandelt. Die Wartezeiten sind möglichst kurz zu halten.



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Besondere Vertragsbedingungen -

Offenes Verfahren

über die

**Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen
nach § 16a Nr. 3 SGB II**

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer 2018000285

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg


Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	4
2.	RECHT	4
3.	ANSPRECHPARTNER	4
4.	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG	4
5.	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES.....	5
6.	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	5
7.	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN	6
8.	HAFTUNG	7
9.	LIEFERBEGINN, -FRISTEN UND ANLIEFERUNG	7
10.	ABNAHME.....	7
11.	RECHNUNGSSTELLUNG	7
12.	KONTROLLEN	10
13.	BERICHTSPFLICHTEN	10
14.	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	10

Vereinbarung

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

– nachfolgend „AG“ (Auftraggeber) –

und

Solidarische Psychosoziale Hilfe Hamburg e.V.

Bartelsstr. 30

20357 Hamburg

vertreten durch

– nachfolgend „AN“ (Auftragnehmer) –

Präambel

1. Bei dem AG besteht Bedarf für die Beauftragung von Dritten mit der Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16 a Nr. 3 SGB II.
2. Der AN verpflichtet sich für den im Verfahrensbrief zum Verfahren Nr. 2018000285 genannten Zeitraum, die im Technischen Leistungsverzeichnis sowie die in der Kooperationsvereinbarung beschriebenen Aufgaben zu erbringen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien die vorliegende Vereinbarung, die die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien enthält.

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen der UVgO werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17 der HmbZVB-VOL/B.

2. Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen des Verfahrensbriefes sowie der Technischen Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die im Verfahrensbrief sowie in der Technischen Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VgV, UVgO und KonzVgV“.

3. Ansprechpartner

Von der jeweiligen Bedarfsstelle und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 geschlossen.

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung verzögert (z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens), und der 01.01.2019 überschritten wird, beginnt der Vertrag nach Zuschlagserteilung und sobald die Frist der Veröffentlichung im HmbTG-Portal abgelaufen ist. Dann läuft der Vertrag für 36 Monate.

Der Vertrag wird nach 36 Monaten zweimalig um jeweils 24 Monate – längstens jedoch bis zum 31.12.2025 – verlängert, wenn nicht einer der Vertragspartner neun Monate vor Ablauf des Vertrags schriftlich kündigt.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 8. des Verfahrensbriefes resultierenden Verpflichtungen verstößt,
- oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB I) und das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I und § 5 BDSG zu verpflichten.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen gemäß Anlage zu § 9 BDSG Vorsorge gegen unbefugte Systemeingriffe von außen zu treffen. Der AN hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.

7. Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Bei allen Preisen handelt es sich um Bruttopreise. Für den Fall einer Änderung des geltenden Umsatzsteuersatzes während der Vertragslaufzeit werden die Preise oder die vom AN geschuldete Leistung quantitativ dementsprechend angepasst.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preisblatt enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Fordern zusätzlicher Vergütungen von den Ratsuchenden, die über die Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung hinausgehen, ist untersagt.

Die im Technischen Leistungsverzeichnis näher beschriebene Leistung wird in mehreren Modulen erbracht. Die Angebotsgrundlage sind die unter Ziffer 14 im Verfahrensbrief beschriebenen Pauschalen. Die Pauschalen werden bei der Zuschlagserteilung unterschiedlich gewichtet.

Im Verlängerungsfall wird die AG eine Anpassung der Pauschalen in Hinblick auf gestiegene lohnabhängige Kosten prüfen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen.

Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des

Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann jeweils 12 Monate vor den vereinbarten Zeitpunkten der Vertragsverlängerung (nach 36 Monaten und dann jeweils nach 24 Monaten) erfolgen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter.

Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

8. Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten. Eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung ist abzuschließen, soweit diese nicht schon vorhanden ist.

Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem AG zu erbringen.

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrundegelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

9. Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung

-entfällt-

10. Abnahme

-entfällt-

11. Rechnungsstellung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben, der entsprechenden Kooperationsvereinbarung sowie den nachfolgenden Regelungen.

Die Pauschalen in den Modulen Allgemeine/ offene Eingangsberatung, Krisenintervention und Nachsorgende Beratung werden dem AN nach Rechnungstellung von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration quartalsweise gesammelt erstattet. Die Leistungserbringung ist durch den AN gemäß Ziffer 13 (Listen und Erklärung des Kunden) dieser Vertragsbedingungen und Ziffer 4 (Berichte) im Technischen Leistungsverzeichnis zu dokumentieren.

Die Finanzierung der Angebote erfolgt über Pauschalen, die gemäß dem Preisblatt (Anlage) für die einzelnen Module zu veranschlagen sind und von der BASFI erstattet werden.

Die Leistungsnachweise sind durch den AN für mindestens zehn Jahre nach Ende des Vertrages vorzuhalten. Der BASFI ist ein örtliches Prüfrecht einzuräumen.

Bei jeder Abrechnung sind einzureichen:

- Das jeweilige Preisblatt des Trägers.
- Eine anonymisierte (mit einer Kundennummer o. ä.) Auflistung der durchgeführten Beratungen, Angaben zum formalen Verfahren (Vorliegen des Verweises durch Jobcenter, Nachweis des Kunden etc.) und den entsprechenden Pauschalen. Ein einheitliches Format hierzu wird von der BASFI vorbereitet.
- Rechnungsstellung über den Gesamtbetrag für das jeweilige Quartal.

Die Kontrolle der durchgeführten Beratungen und abgerechneten Pauschalen erfolgt durch Stichproben der BASFI mindestens ein Mal im Jahr.

Die Pauschalen gemäß Preisblatt werden wie folgt fällig:

A. Die Allgemeine/ Offene Eingangsberatung (10 % der Mittel)

Die Pauschale wird pro durchgeführte Eingangsberatung pro Person fällig.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise und gesammelt durch den AN und kann gegenüber der BASFI gestellt werden.

B. Die Stabilisierende Beratung (75 % der Mittel)

- Grundpauschale

Die Grundpauschale wird pro Fall nach viermonatiger Beratungszeit fällig und kann ab diesem Zeitpunkt gegenüber der BASFI abgefordert werden.

- Ergänzungspauschalen im Rahmen der Erstbetreuung

Ergänzungspauschalen im Rahmen der Erstbetreuung werden pro Fall gezahlt, sofern die Beratungszeit zusätzlich zu der oben genannten viermonatigen Beratungszeit zwei bzw. vier Monate dauert. Die Ergänzungspauschalen sind gleich hoch. Sie sind jeweils nach der zusätzlichen Beratungszeit von je zwei Monaten fällig und können ab diesen Zeitpunkten gegenüber der BASFI abgefordert werden.

Die Höhe zweier Ergänzungspauschalen im Rahmen der Erstbetreuung beträgt die Höhe einer Grundpauschale.

- Zusatzpauschalen im Rahmen der Verlängerungsbetreuung

Zusatzpauschalen im Rahmen der Verlängerungsbetreuung werden pro Fall gezahlt, sofern die Beratungszeit zusätzlich zu der achtmonatigen Beratungszeit im Rahmen der Erstbetreuung drei bzw. sechs Monate dauert. Die Zusatzpauschalen sind gleich hoch. Sie sind jeweils nach der zusätzlichen Beratungszeit von je drei Monaten fällig und können ab diesen Zeitpunkten gegenüber der BASFI abgefordert werden.

Die Höhe zweier Zusatzpauschalen im Rahmen der Verlängerungsbetreuung beträgt die Höhe von 1,5 Grundpauschalen.

C. Die Krisenintervention (10 % der Mittel)

Die Pauschale wird pro durchgeführte Beratung pro Person fällig. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise und gesammelt durch den AN und kann gegenüber der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration gestellt werden.

D. Die Nachsorgende Beratung (5 % der Mittel)

Die Pauschale wird pro durchgeführte Beratung pro Person fällig. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise und gesammelt durch den AN und kann gegenüber der BASFI gestellt werden.

Verschiebungen zwischen den Modulen:

In Absprache mit der AG sind Verschiebungen zwischen den Modulen bis zu 10 % der Gesamtsumme nach der Zuschlagserteilung zulässig, sofern die stabilisierende Beratung mit einem Anteil von min. 70 % vertreten ist.

Mit diesen Fallpauschalen werden sämtliche aufgeführten Leistungen abgegolten.

Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die auftraggebende Bedarfsstelle und angegebenen Rechnungsadresse der FHH/BASFI (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg) zu adressieren und einzureichen.

Für eine umweltschonendere, schnellere und sichere Rechnungsverarbeitung bevorzugt die Freie und Hansestadt Hamburg den elektronischen Rechnungsempfang. E-Rechnungen sind durch die EU-Richtlinie 2010/45/EU der klassischen Papierrechnung gleichgestellt. Die Kasse.Hamburg verarbeitet aktuell sowohl PDF-Rechnungen per Mail als auch Rechnungen nach dem ZUGFeRD-Standard. Der Rechnungsempfang im Standard X-Rechnung wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 ermöglicht.

Rechnungen für die Kernverwaltung (alle Fachbehörden, Senats- und Bezirksämter bzw. alle Rechnungsanschriften mit der Postleitzahl 22222) können nach vorheriger Absprache mit der Kasse.Hamburg elektronisch an das dortige zentrale E-Mail-Postfach gesendet werden.

Weitere Fragen zum elektronischen Rechnungsempfang beantwortet Ihnen gerne Herr Wirkus, Finanzbehörde, Kasse.Hamburg, ZRE. Senden Sie hierzu bitte bei Bedarf eine formlose E-Mail an info-erechnung@kasse.hamburg.de

Weiterhin muss immer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-ID) der FHH: DE 118509725 angegeben werden.

Wenn Waren aus dem Ausland geliefert und dort vom AG zu bezahlen sind, muss die Rechnung vom AN ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

12. Kontrollen

Der AN ist verpflichtet, für alle Beratungsmodule Listen mit Namen und vorhandenen weiteren Kontaktdaten der Personen, die beraten wurden oder bei denen eine Beratung begonnen und abgebrochen wurde, sowie den Verweis durch das Jobcenter und die Erklärungen der Kunden über die erfolgte Durchführung der Stabilisierenden Beratung und ihrer Verlängerung mindestens zehn Jahre nach Ende des Vertrages vorzuhalten und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration für stichprobenhafte Kontrollen mindestens ein Mal im Jahr – in den Räumlichkeiten der AN – Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

Außerdem gestattet der AN den MitarbeiterInnen der AG zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Das besondere Kontrollrecht der AG wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es umfasst auch stichprobenartige, unangemeldete Kontrollen aller Räume und Anlagen des AN, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Der AN hat die korrekte Mittelverwendung auf Anforderung auch nach Beginn der Maßnahme prüfen zu lassen und dazu zeitgerecht entsprechende Unterlagen vorzulegen.

13. Berichtspflichten

Der AN ist verpflichtet, die unter Ziffer 4 im Technischen Leistungsverzeichnis genannten Berichte der AG quartalsweise zur Verfügung zu stellen. Die Berichte sind mindestens zehn Jahre nach Ende des Vertrages mindestens zehn Jahre nach Vertragsende aufzubewahren.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

....., den2018
(für den AG)

....., den2018
(für den AN)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde Hamburg

Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg,

Organisation und Zentrale Dienste

Solidarische Psychosoziale Hilfe Hamburg e.V.
Bartelsstr. 30
20357 Hamburg

431/33
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Telefon: +49 04428231655
Telefax: +49 40427310686

19.10.2018

**Zuschlag gemäß § 58 Abs. 1 Vergabeverordnung – VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge)
Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II
Offenes Verfahren (EU) Nr. 2018000285, Angebot vom 29.06.2018, 15:08 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Angebot zum o.g. Verfahren.

Eine eingehende Prüfung aller Angebote sowie deren jeweilige Bewertung sind abgeschlossen und haben ergeben, dass Sie das wirtschaftlichste Angebot für Los 9 abgegeben haben.

Die Finanzbehörde erteilt Ihnen daher den Zuschlag für die Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16 a Nr. 3 SGB II für Leistungsempfängerinnen und –Empfänger nach SGB II, Jugendliche, denen absehbar SGB II–Leistungsbezug droht, Selbstständige, die regelhaft monatsweise im Leistungsbezug sind, Arbeitslose im Rechtskreis SGB II, die vor einem Übergang in SGB II stehen.

Es gelten die von Ihnen angebotenen Preise als Festpreise.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2021, mit Verlängerungsoption bis längstens 31.12.2025.

Mit freundlichen Grüßen

ANGEBOT

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Verfahren: 2018000285 – Durchführung von
Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB
II

Angebotsnr.: 2018030333

BIETER

Solidarische Psychosoziale Hilfe Hamburg e.V.

Bartelsstr. 30

20357 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II	1
Projektinformationen	1
Angebotsschreiben (signiert).....	3
Vertragsbedingungen/Formulare.....	4
Hamburgische Bewerbungsbedingungen (Stand: 10.2017).....	4
Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand: 10.2017).....	6
HmbTG Vertrag wird veröffentlicht (Stand: 10.2017)	8
Eigenerklärung zur Eignung 10-2017_aktPDF.....	9
Eigenerklärung Tariftreue + Mindestlohn 10-2017_aktPDF	11
Erklärung Scientology 10-2017_aktPDF	12
E R K L Ä R U N G	12
Erklärung der Bietergemeinschaft (Stand: 19.10.2015)	13
Angebotsvordruck (Stand:10.2017).....	14
Produkte/Leistungen	16
Kriterienkatalog	20
Eigene Anlagen	23

VERFAHRENSINFORMATIONEN

29.06.2018

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2018000285 – Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2018000285
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II
Auftragsbeschreibung	Die Ausschreibung bezieht sich auf die Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16 a Nr. 3 SGB II für Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II, Jugendliche, denen absehbar SGB II-Leistungsbezug droht, Selbstständige, die regelmäßig monatweise im Leistungsbezug sind, Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, die vor einem Übergang in SGB II stehen.

VERFAHREN

Auftraggeber	Finanzbehörde Hamburg
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	22083 Hamburg
Leistungsart	Dienstleistungsauftrag
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Ja						
Art der losweisen Vergabe	Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger)						
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 35%: 65%						
Klassifizierungen	<table><thead><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr></thead><tbody><tr><td>85300000-2</td><td>Dienstleistungen des Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen</td></tr><tr><td>85312510-7</td><td>Berufliche Wiedereingliederung</td></tr></tbody></table>	Code	Bezeichnung	85300000-2	Dienstleistungen des Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen	85312510-7	Berufliche Wiedereingliederung
Code	Bezeichnung						
85300000-2	Dienstleistungen des Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen						
85312510-7	Berufliche Wiedereingliederung						

ANGEBOTE

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http:// www. bieterportal. hamburg. de
Zulässige Signaturen	Qualifizierte elektronische Signatur, Fortgeschrittene elektronische Signatur, Textform nach §126b BGB

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung	01.06.2018
Vorinformation	

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	25.06.2018 10:00
Eröffnungstermin (nur VOB)	
Angebotsfrist	03.07.2018 10:00:00
Bindefrist	31.10.2018
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.01.2019
Ende	31.12.2021
Anmerkungen	Der Vertrag kann zweimal um 2 Jahre verlängert werden, längstens bis zum 31.12.2025.

ANGEBOTSSCHREIBEN

Verfahren: 2018000285 – Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II
Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg
Angebot: 2018030333 vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
2. An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
3. Die Angebotsendsumme des Angebots gemäß Leistungsbeschreibung beträgt:

ANGEBOTSENDSUMME

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel	Tage(n)
Skonto	%

ZUSAMMENFASSUNG DER ANGEBOTSPREISE

Summe exkl. Nachlass (netto)	200.000,00 €
Preisnachlass (in EUR)	0,00 €
Preisnachlass (in %)	0,00 %
Summe inkl. Nachlass (netto)	200.000,00 €
Angebotssumme (brutto)	200.000,00 €

SIGNATURDATEN ZUM ANGEBOT

Hashwert

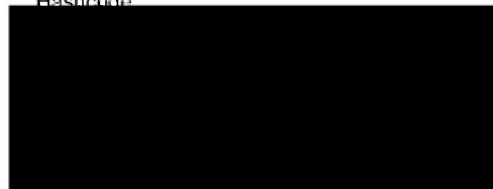
Algorithmus Name



ANLAGEN

Dateiname
Anlage E 2.PDF
Anlage E 3.PDF
Ausstattung_Hauptstandort.PDF
Beratungsstelle.PDF
Erklärung_zum_Personaleinsatz.PDF
Preisblatt_Los9.PDF
Konzept.PDF

Hashcode



Mit freundlichen Grüßen

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen vom 01.10.2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Der öffentliche Auftraggeber verfährt, sofern der jeweilige EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624) in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass diese Vertragsbestandteil werden.
- (2) Sofern der EU-Schwellenwert unterschritten wird, verfährt der Auftraggeber nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1), ohne dass diese Vertragsbestandteil wird.
- (3) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge gelten diese Bedingungen entsprechend.
- (4) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für den öffentlichen Auftraggeber. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Sofern die Vergabeunterlagen nicht frei im Internet verfügbar sind, ist der Inhalt der Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln. Der Bieter hat aber auf jeden Fall – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.

§ 2

Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Registrierung, Prüfung

- (1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist seitens des öffentlichen Auftraggebers korrigiert werden. Bieter sind selbst dafür verantwortlich, dass sie ihr Angebot auf der Grundlage der jeweils aktuellen Vergabeunterlagen abgeben.
- (2) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

§ 3 Abgabe der Angebote

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein, sofern nichts anderes zugelassen wurde. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 53 VgV bzw. § 38 Abs. 6 UVgO.
- (2) Für das Angebot sind ausschließlich die von dem öffentlichen Auftraggeber elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht

ausreichend sind, können Anlagen verwendet werden. Sofern Anlagen verwendet werden müssen, ist im Vordruck des öffentlichen Auftraggebers unter dem jeweiligen Gliederungspunkt anzugeben, an welcher Stelle der Anlagen (Seitenangabe, Gliederungspunkt u.ä.) die entsprechenden Informationen zu finden sind. Die Anlagen sind eindeutig als zum Angebot gehörig zu kennzeichnen. Unvollständige Angebote und solche, zu denen keine oder nicht bedingungsgemäße Proben oder Muster zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingereicht sind (falls gefordert), können ausgeschlossen werden.

- (3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO zum Ausschluss des Angebots.
- (4) Jeder Bieter darf nur **ein** geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.
- (5) Gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei elektronischer Angebotsabgabe hat der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter das Angebot mit einer geeigneten elektronischen Signatur im Sinne von § 53 VgV bzw. § 38 Abs. 6 UVgO zu versehen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung ist dem Angebot beizufügen.

- (6) Soweit eine Besichtigung gefordert wird, hat der Bieter vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner des öffentlichen Auftraggebers in Augenschein zu nehmen. Die ausgefüllte und vom öffentlichen Auftraggeber unterschriebene Besichtigungsbestätigung ist dem Angebot beizufügen.
- (7) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

§ 4 Angebotspreise

- (1) Preise sind in Euro anzugeben.
- (2) Die Leistungen können von dem öffentlichen Auftraggeber im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.

- (3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Satzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- (4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

§ 5

Proben und Muster

- (1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigelegten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere beim öffentlichen Auftraggeber abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber abzufordern.
- (2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

§ 6

Nebenangebote

- (1) Nebenangebote müssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind
- Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;
 - andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

§ 7

Eigenerklärung zur Eignung

- (1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei Lieferungen und Leistungen ist von den Bewerbern oder Bietern eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass sie die Eignungskriterien erfüllen und ein Ausschluss vom Wettbewerb nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- (2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

§ 8

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach VgV bzw. UVgO bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Personen- und Gütertransportgewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VgV oder UVgO, bei Zweifeln an der Eignung.

§ 9

Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

- (1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmer zu erstrecken.
- (4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.
- (5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).

§ 10

Losentscheid

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten das Los entscheiden zu lassen.

Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.10.2017

Hinweis:

Die Paragraphenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgemäßen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

- (1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten

bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.

- (5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- (6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBI. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

6. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 HmbVgG verstößt.

9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß bis zu 1 v.H. der Abrechnungssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- (2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

- (3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro / Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsabschluss abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.
- (2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsabschluss in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) überlassen.
- (3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

- (1) Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen:
 - a) bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,
 - b) bei Aufbauleistungen 12 Werktagen nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:
 - a) bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
 - b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift“ deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen aus-

zuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)

- (1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
 - a) bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
 - b) bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der FHH an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- (1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Abrechnungssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,- Euro nach unten abgerundet.
- (2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtabrechnungssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
- (2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 4 Vergabeverordnung – VgV zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.

**Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarung eines Rücktrittsrechts
und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)
bei Vergabeverfahren nach VgV, UVgO und KonzVgV**

I. Anwendungsbereich

Nachfolgende Musterformulierungen sind in allen förmlichen Vergabeverfahren mittels dieses Formblatts zum Bestandteil der Vergabeunterlagen zu machen. Bei Verhandlungsvergaben ist alternativ eine der unten unter II. stehenden Formulierungen und der Text unter III. in geeigneter Form in den Vertrag aufzunehmen. Bei Vergaben, die mit dem elektronischen Bestellwesen abgewickelt werden, werden diese Vorgaben vom System bereits berücksichtigt.

II. Wirksamkeit und Veröffentlichung des Vertrages; Rücktrittsrecht

(Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen:)

Dieser Vertrag ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) oder ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Der Gegenstandswert liegt über (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
2. Verträge, die unter § 10 Abs. 2 HmbTG fallen, werden erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Dieser Vertrag ist kein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) und auch kein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG)

oder der Gegenstandswert liegt unter (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die nach derzeitiger Bewertung jedoch nicht gegeben sind, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.
2. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

III. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; Haftung

Der Bieter ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, bereits im Angebot die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach seiner Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, und dies ggf. zu begründen. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eigenerklärung zur Eignung

Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Eignung und zum Nachweis, dass er nicht gem. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist, eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Der öffentliche Auftraggeber wird außerdem vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Fällen des § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) bei der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abfragen, inwieweit Eintragungen im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

Ich/wir erklären,

- a) dass ich/wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
- b) dass über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist¹.
- c) dass ich/wir zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftrags Erfüllung beteiligt werden sollen, werde(n) ich/wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).
- d) dass **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**
 - in den letzten drei Jahren Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorgelegen haben (Abdruck des § 2 Abs. 2 siehe Rückseite); es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung und zur Prävention ergriffen. Nachweise über diese Maßnahmen sind als Anlage(n) beigefügt?
 - keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten oder kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- e) dass ich/wir in den letzten drei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- f) dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,
- g) dass die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21.11.1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.06.2013 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

Bitte ankreuzen*: (Pflichtangabe)

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien?

(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)

ja

nein

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss aus diesem Vergabeverfahren oder zu einer Vergabesperre gem. § 6 GRfW sowie zur Kündigung eines bereits geschlossenen Vertrages führen kann. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese zur Zustimmung des Auftraggebers vorzulegen, bevor die Beauftragung der Nachunternehmer erfolgt.

Hamburg, den 29.06.2018

.....
Unterschrift (Vor- und Zuname)

- 1 Sollte das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden sein, sind zusätzliche Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens belegen. Diese Unterlagen müssen der Vergabestelle die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob das Unternehmen dazu in der Lage ist, den zu vergebenden Auftrag zu erfüllen. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.
- 2 Wird diese Möglichkeit angekreuzt, sind Unterlagen zwingend beizufügen und ggf. zu erläutern. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

Auszug aus dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW):

§ 2 Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers

(1) In das Register werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Ingetragene werden:

1. Straftaten nach

- a) § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
- b) §§ 129, 129a, 129b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
- c) § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt),
- d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- e) §§ 263, 263a, 264, 265b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
- f) § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
- g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
- h) §§ 283, 283b, 283c, 283d StGB (Insolvenzstraftaten),
- i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
- j) § 319 StGB (Baugefährdung),
- k) §§ 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
- l) §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

2. Straftaten nach

- a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
- b) §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver- und Entleih ausländischer Leiharbeiter ohne Genehmigung),
- e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
- g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (Falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit),
- h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

3. Ordnungswidrigkeiten nach

- a) § 33 AWG,
- b) § 16 AÜG,
- c) § 8 SchwarzArbG,
- d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) § 146 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- h) § 404 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung;
- i) § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;

4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen

- a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register nach § 1 Absatz 1 oder vergleichbaren Registern,
- b) zur Einhaltung der Tarifreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
- c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation;

soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

(2)

Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) nur an Auftragnehmer, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel dazu verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der Leistung aber mindestens ein Entgelt nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird (§ 3 Abs. 2 HmbVgG).
3. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).
4. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer zu verpflichten, den Nachunternehmern die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns aufzuerlegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).

Der Auftragnehmer / Anbieter erklärt hiermit:

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

1. Im Falle der Auftragsausführung durch Beschäftigte eines Verleihers veranlasse ich / veranlassen wir, dass der Verleiher seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern meines / unseres Unternehmens.
2. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG, z.zt. 8,84 €), zu zahlen. Die Einhaltung dieser Vorgaben werden von mir / uns kontrolliert (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).
3. Ich habe / Wir haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 HmbVgG in Verbindung mit dem MiLoG, sowie die möglichen Sanktionen gemäß § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 HmbVgG in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen (Vertragsstrafe, sofern vereinbart; fristlose Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag) und bestätige/n dies mit meiner / unserer Unterschrift.

Alternativ hierzu kann der Auftragnehmer erklären:

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Mitarbeiter beschäftige und daher nicht an das Mindestlohngesetz gebunden bin.

Hamburg, 29.06.2018

Ort, Datum



Unterschrift (Vor- und Zuname)

ERKLÄRUNG

Ich, die/der Unterzeichnende erkläre,

1. dass ich bzw. mein Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeite,
2. dass weder ich noch meine Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen und
3. dass ich die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung meines Unternehmens (zur Durchführung meiner Seminare) ablehne.

Hamburg _____, 29.06.2018

Ort, Datum



Unterschrift (Vor- und Zuname)

Erklärung der Bietergemeinschaft

für Nr. 2018000285 über Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II ab
01.01.2019 bis 31.12.2021

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Geschäftsführendes Mitglied _____

Mitglied _____

Mitglied _____

Mitglied _____

beschließen, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären, dass

- 1. das oben bezeichnete geschäftsführende Mitglied die Bietergemeinschaftsmitglieder gegenüber Finanzbehörde rechtsverbindlich vertritt,**
- 2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und**
- 3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.**

_____, den _____

Elektronische Angebotsabgabe:

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist dieser Vordruck nicht auszufüllen, er bleibt jedoch inhaltlich (insb. Punkte 1 bis 4) Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Name und Anschrift des Bieters:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Sachbearbeiter:

Anschrift und Telefon des Vertreters in Hamburg (nur bei auswärtigen Firmen):

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36 20354 Hamburg

Angebot

Ausschreibung Nr. 2018000285

1. Die Ausführung der in den Anlagen dieses Angebotsvordrucks beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein.

2. An dieses Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) gebunden.

3. Dem Angebot liegen die

a) Leistungsbeschreibung,

b) Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

c) Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) – in der jeweils gültigen Fassung,

d) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

e) Eigenerklärungen

zu Grunde.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.

4. Unentgeltliche Nebenleistungen (Zugaben) werden ausgeschlossen und führen zum Ausschluss des Angebots.

5. Besondere Bemerkungen des Bieters (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....
.....
.....

6. Anlagen zum Angebot:

.....
.....
.....

Angebote, die nicht den formalen Anforderungen des § 38 UVgO und des § 53 VgV entsprechen, werden ausgeschlossen.

Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, fehlen geforderte Nachweise oder sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

....., den

.....

(Stempel und Unterschrift)

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2018000285 – Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II
 Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	%

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Hinweis zu den Preisangaben

Diese Preisangaben dienen nur der Übersicht. Es sind hier keine Preisangaben erforderlich.

Maßgebend für die Zuschlagserteilung sind die Angaben auf dem als Anlage einzureichenden Preisblatt im Format MS EXCEL.

Bitte beachten Sie: Aus technischen Gründen kann der Hinweis ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN nicht entfallen. Die beschriebenen Leistungen sind zu den eingesetzten Festpreisen inkl. Umsatzsteuer anzubieten und müssen alle Nebenkosten einschließen.

Hinweis zu den Losen

Der Auftrag wird in neun Losen zu Kontingenten je 200.000 EURO jährlich (inkl. Umsatzsteuer) vergeben.
 Jeder Bieter kann sich auf eine unbestimmte Zahl von Losen bewerben.

Es gelten für Los 1 bis 8 die Leistungsanforderungen unter Ziffer 3 des Technischen Leistungsverzeichnisses. Bitte wählen Sie die Anzahl von Losen aus, auf die Sie sich bewerben. Bitte beachten Sie, dass die Lose 1 bis 8 alle identisch sind. Die Losnummerierung ist unerheblich.

Für Los 9 gilt zusätzlich zu Ziffer 3 auch die Ziffer 6 b des Technischen Leistungsverzeichnisses. Wollen Sie für Los 9 bieten, ist dieses unbedingt anzuhaken.

9	LOS Lebenslagenberatung Los 9					Gesamtpreis (EUR): 200.000,00
9.1	Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16 a Nr. 3 SGB II	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		0%	1,00	Leistungseinheit	200.000,00 pro 1 Leistungseinheit	200.000,00

Jeder Bieter kann sich auf eine unbestimmte Anzahl von Losen bewerben. Für Los 9 gilt zusätzlich zur Ziffer 3 des Technischen Leistungsverzeichnisses auch die Ziffer 6 b des Technischen Leistungsverzeichnisses. Bitte nutzen Sie für Ihre Angaben das beigefügte Preisblatt.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

29.06.2018

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2018000285 – Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

AUFLISTUNG DER TITEL-/GRUPPENPREISE

Hinweis zu den Preisangaben

Hinweis zu den Losen

9	Lebenslagenberatung Los 9		200.000,00
9.1	Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16 a Nr. 3 SGB II	200.000,00	
		Nachlass	0,00
		Netto-Summe inkl. Nachlass	<u>200.000,00</u>
		Umsatzsteuer	0,00
		Bruttosumme	<u>200.000,00</u> =====

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	200.000,00
Nachlass (netto)	0,00
Summe inkl. Nachlass (netto)	200.000,00
Summe (brutto)	200.000,00

LEISTUNGSVERZEICHNIS

29.06.2018

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2018000285 – Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 2018000285 – Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

1 Eignungsbezogene Angaben

1.1 Vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie den vollständigen Namen Ihres Unternehmens (inkl. Rechtsform) sowie die Unternehmensadresse ein.

Solidarische PsychoSoziale Hilfe Hamburg e.V. (SPSH), Bartelsstr. 30, 20357 Hamburg

1.2 Kontaktdaten Ansprechpartner des Unternehmens [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den Namen, die Telefonnummer, Faxnummer und die E-Mail-Adresse des für diesen Auftrag zuständigen Ansprechpartners an.



1.3 Geschäftsführer des Unternehmens [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier die Namen aller Geschäftsführer des Unternehmens an.



1.4 Handelsregister und Gerichtsstand [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte die Nummer des Handelsregistereintrages sowie das zuständige Gericht an.



1.5 E 1 – Eigenerklärung zur Eignung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Eigenerklärung zur Eignung gem. Ziffer 10 des Verfahrensbriefes beigefügt?

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.6 E 2 – Darstellung des Unternehmens [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Darstellung des Unternehmens gem. Ziffer 10 des Verfahrensbriefes beigefügt?

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.7 E 3 – Erklärung über den Gesamtumsatz [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Erklärung über den Gesamtumsatz, die Eigenkapitalentwicklung und –rendite gem. Ziffer 10 des Verfahrensbriefes beigefügt?

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.8 E 4 – Referenzen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die gewünschte Aufstellung aussagefähiger Referenzen sowie die Fallanalysen gem. Ziff.10 des Verfahrensbriefes beigefügt?

Die SPSH führt bereits seit 2014 Lebenslagenberatungen für die Stadt Hamburg durch und berät erwerbslose Menschen im Auftrag der Stadt Hamburg seit 1987

1.9 E 5 – Vordruck Bietergemeinschaft [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wollen Sie als Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen? WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

Falls ja, muss das entsprechende Formular in der Anlage ausgefüllt werden.

- Keine Auswahl getroffen (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.10 Bescheinigung Betriebshaftpflicht [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Versichern Sie, dass für Ihr Unternehmen die geforderte Betriebshaftpflichtversicherung gem. Ziff. 8 der Besonderen Vertragsbedingungen besteht oder bei Zuschlagserteilung abgeschlossen wird und zu Vertragsbeginn vorliegt?

WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.11 Unterauftragnehmer / Nachunternehmer [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Werden Leistungen oder Teilleistungen an Unterauftragnehmer / Nachunternehmer übertragen? WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.12 Wenn ja:

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte den Namen und Anschrift Ihres Unterauftragnehmers / Nachunternehmers sowie den Teil der Leistung, der diesen übertragen werden soll, an. Legen Sie bitte für den Unterauftragnehmer ebenfalls die in Ziff. 10 des Verfahrensbriefes genannten eignungsbezogenen Unterlagen vor sowie die in Ziff. 8 des Verfahrensbriefes genannte Verpflichtungsermächtigung.

1.13 Bescheinigungen

K.O.-Kriterium: Nein

Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung Bescheinigungen (Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bestätigung des Versicherers) in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr) abzufordern. Sollten Sie eine dieser Bescheinigungen nicht vorlegen können, geben Sie hier bitte den Grund an:

1.14 Eignungsnachweis durch PQ-VOL-Zertifikat [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Der Bieter hat die Möglichkeit, Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems PQ-VOL des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 122 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) nachzuweisen. Falls Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, fügen Sie bitte das entsprechende Zertifikat in Kopie dem Angebot als Anlage bei und kreuzen Sie "Ja" an. Die geforderten Eigenerklärungen sind aber in jedem Fall einzureichen! Für geforderte Eignungsnachweise, die nicht durch das Zertifikat ersetzt werden, müssen die entsprechenden Nachweise gem. des Verfahrensbriefes eingereicht werden. Hinweis: Bitte nur "Ja" oder "Nein" ankreuzen.

- Keine Angabe (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.15 Kleine oder mittelständische Unternehmen (KMU) [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien?
(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)

WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2 Angebotsbezogene Angaben

2.1 L 1 – Erklärung zu den Anforderungen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Erklärung, dass die Beratungsstelle den Anforderungen gem. Ziff. 5 des Technischen Leistungsverzeichnisses entspricht, beigefügt?

Das Formular finden Sie in der Anlage.

- Keine Angabe (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2 L 2 – Erklärung zum eingesetzten Personal [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Erklärung, dass das eingesetzte Personal im Auftragsfall ab Vertragsbeginn den Anforderungen gem. Ziff. 6 des Technischen Leistungsverzeichnisses entspricht, beigefügt?

Das Formular finden Sie in der Anlage.

- Keine Angabe (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.3 L 3 – Nachweis zur Ausstattung und Erreichbarkeit [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie den Nachweis über die erforderliche räumliche und technische Ausstattung sowie Erreichbarkeit der Beratungsstellen gem. Ziff. 7 und 8 des Technischen Leistungsverzeichnisses beigefügt?

Das Formular finden Sie in der Anlage.

- Keine Angabe (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 Sonstige Angaben

3.1 S 1 – Eigenerklärung zur Tariftreue [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz gem. Ziffer 1.9 der Leistungsbeschreibung beigefügt?

Ja

3.2 S 2 – Erklärung Scientology [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Erklärung zur Scientology Technologie nach L. Ron Hubbard gem. Ziff. 12 des Verfahrensbriefes beigefügt?

Ja

12 Los 9 – "Lebenslagenberatung Los 9"

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
Anlage E 2	Anlage E 2.PDF	250,44 KB	application/pdf
Anlage E 3	Anlage E 3.PDF	456,66 KB	application/pdf
Ausstattung_ Hauptstandort	Ausstattung_ Hauptstandort. PDF	167,99 KB	application/pdf
Beratungsstelle	Beratungsstelle.PDF	152,19 KB	application/pdf
Erklärung_ zum_ Personaleinsatz	Erklärung_ zum_ Personaleinsatz. PDF	164,55 KB	application/pdf
Preisblatt_Los9	Preisblatt_Los9.PDF	167,07 KB	application/pdf
Konzept	Konzept.PDF	5,84 MB	application/pdf

Bieter: SPSH

Anlage E 2

Darstellung der Unternehmens:

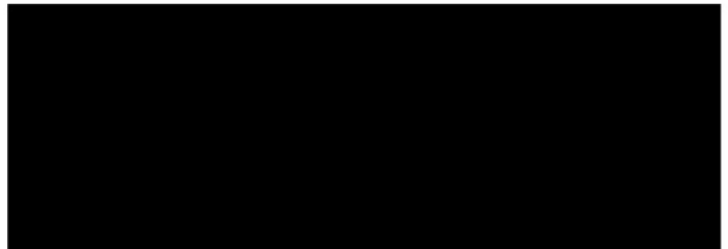
Die Solidarische PsychoSoziale Hilfe Hamburg e. V. (SPSH) als Träger der Beratungsstelle ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Der Betrieb der Beratungsstelle ist außerhalb von vereinsinternen Aktivitäten das einzige Betätigungsfeld der SPSH.

An der Spitze des Vereins steht ein dreiköpfiger Vorstand, der den Verein nach außen vertritt. Dieser bestellt als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen Geschäftsführer, der den ordnungsgemäßen Betrieb der Beratungsstelle verantwortet. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Vereinsregisterauszug.

Der Verein beschäftigt außerhalb der Beratungsstelle kein Personal. In der Beratungsstelle waren in den letzten drei Jahren drei Personen auf 2/3-Stellen beschäftigt. Bei allen dreien handelt es sich um PsychologInnen.

Anlage: Vereinsregisterauszug

Hamburg, 28.6.18



Amtsgericht Hamburg

- Registergericht -



**Aktueller Ausdruck
vom 18. Juni 2018 13:59:29**

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als unbeglaubigte Abschrift.

Wegner
Justizobersekretärin

Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 18.06.2018 13:59	Nummer des Vereins: 
	Seite 1 von 1	

Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

a) Name:

Solidarische Psychosoziale Hilfe Hamburg e.V.

b) Sitz:

Hamburg

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

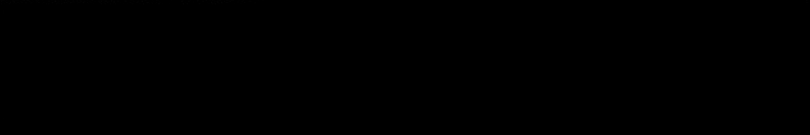
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:



a) Satzung:

eingetragener Verein



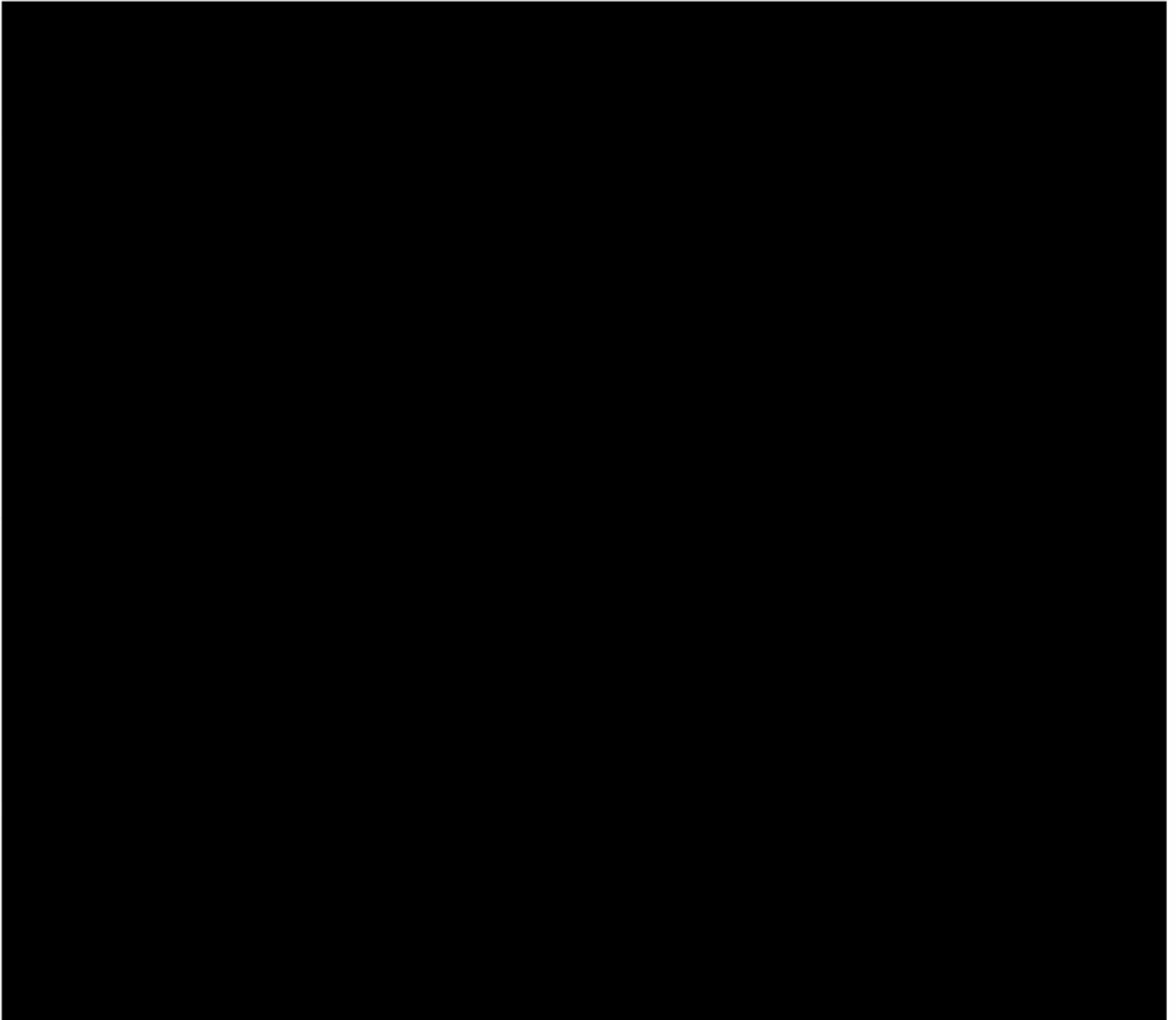
b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

a) Tag der (letzten) Eintragung:



Bieter: SPSH

Anlage E 3: Erklärung über den Gesamtumsatz, Eigenkapitalentwicklung und -rendite



Einnahme-Überschuss-Rechnung 2015

Einnahmen:

Ausgaben:

Personalkosten:

Personalnebenk.:

Sachkosten:

Gesamtausg

Einnahmen – Ausgaben:

Einnahme-Überschuss-Rechnung 2016

Einnahmen:

Ausgaben:

Personalkosten:

Personalnebenk.:

Sachkosten:

Gesamtausg

Einnahmen – Ausgaben:

Einnahme-Überschuss-Rechnung 2017

Einnahmen:

Ausgaben:

Personalkosten:

Personalnebenk.:

Sachkosten:

Gesamtausg

Einnahmen – Ausgaben:

Offenes Verfahren über die Lebenslagenberatung nach § 16 a Nr. 3 SGB II

Anlage: Erklärung über die erforderliche räumliche und technische Ausstattung sowie Erreichbarkeit der Beratungsstelle

Vergabenummer: 2018000285

Bieter: Solidarische Psychosoziale Hilfe e.V.

Räumliche Ausstattung sowie Erreichbarkeit der Beratungsstelle (Hauptstandort)	Bereits vorhanden (ja/nein)
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	
Barrierefreie Erreichbarkeit	
Nächstgelegene Haltestelle(n) des öffentlichen Personennahverkehrs	
Fußweg zur nächstgelegenen Haltestelle (Strecke und Zeit in Minuten)	
Ausschilderung der Beratungsstelle	
Gesamtgröße (qm)	
Anzahl und Größe der Beratungsräume (qm)	
Anzahl und Größe der Warteräume (qm)	
Geschäftszeiten	
Notfallsprechstunden	
Technische Ausstattung sowie Erreichbarkeit	

Hamburg, 28.6.18
Ort/ Datum

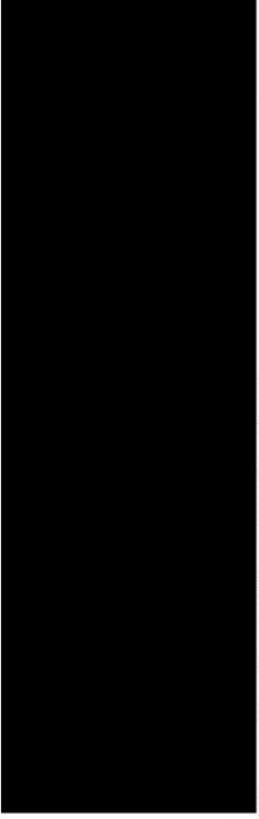
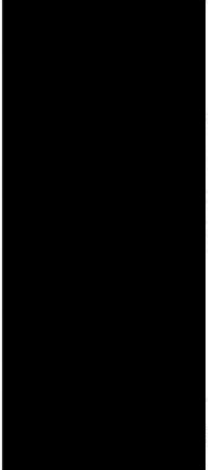
Änderungen und/oder Ergänzungen im vorgegebenen Text des Vordrucks sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

Offenes Verfahren über die Lebenslagenberatung nach § 16 a Nr. 3 SGB II
Anlage: Erklärung zur Beratungsstelle

Vergabenummer: 2018000285

Bieter: SPSH

	Vorhanden (ja/nein)	Dauer der Erfahrung (Anzahl und Intensität der Beratungsangebote und der Beratungsverfahren)
Erfahrung mit der Gruppe der SGB II-LeistungsempfängerInnen		
Im Bereich der Krisenintervention von sozialen und psychischen Problemsituationen		
Im Bereich der Hilfeplanarbeit		
Im Bereich lösungsorientierter Beratung		



Änderungen und/oder Ergänzungen im vorgegebenen Text des Vordrucks sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

Offenes Verfahren über die Lebenslagenberatung nach § 16 a Nr. 3 SGB II
 Anlage: Erklärung zum Personaleinsatz
 Vergabenummer: 2018000285

Bieter: SPSH

Lfd. Nr.	Name (bzw. falls noch nicht feststehend)	Vorgesehener Personaleinsatz/ Funktion(en)	Umfang des Einsatzes (Wochenstunden)	Stellenanteil (in Vollzeitstellen)	Berufliche Qualifikation	Dauer der Berufserfahrung mit der Beratung der Zielgruppe nach Ziff. 2 des Techn. Leistungsverzeichnisses	Standort

Änderungen und/oder Ergänzungen im vorgegebenen Text des Vordruck sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Offenes Verfahren über die Lebenslagenberatung nach § 16 a Nr. 3 SGB II

Anlage: Konzept zur Umsetzung der Lebenslagenberatung inkl. Qualitätssicherung

Vergabenummer: 2018000285

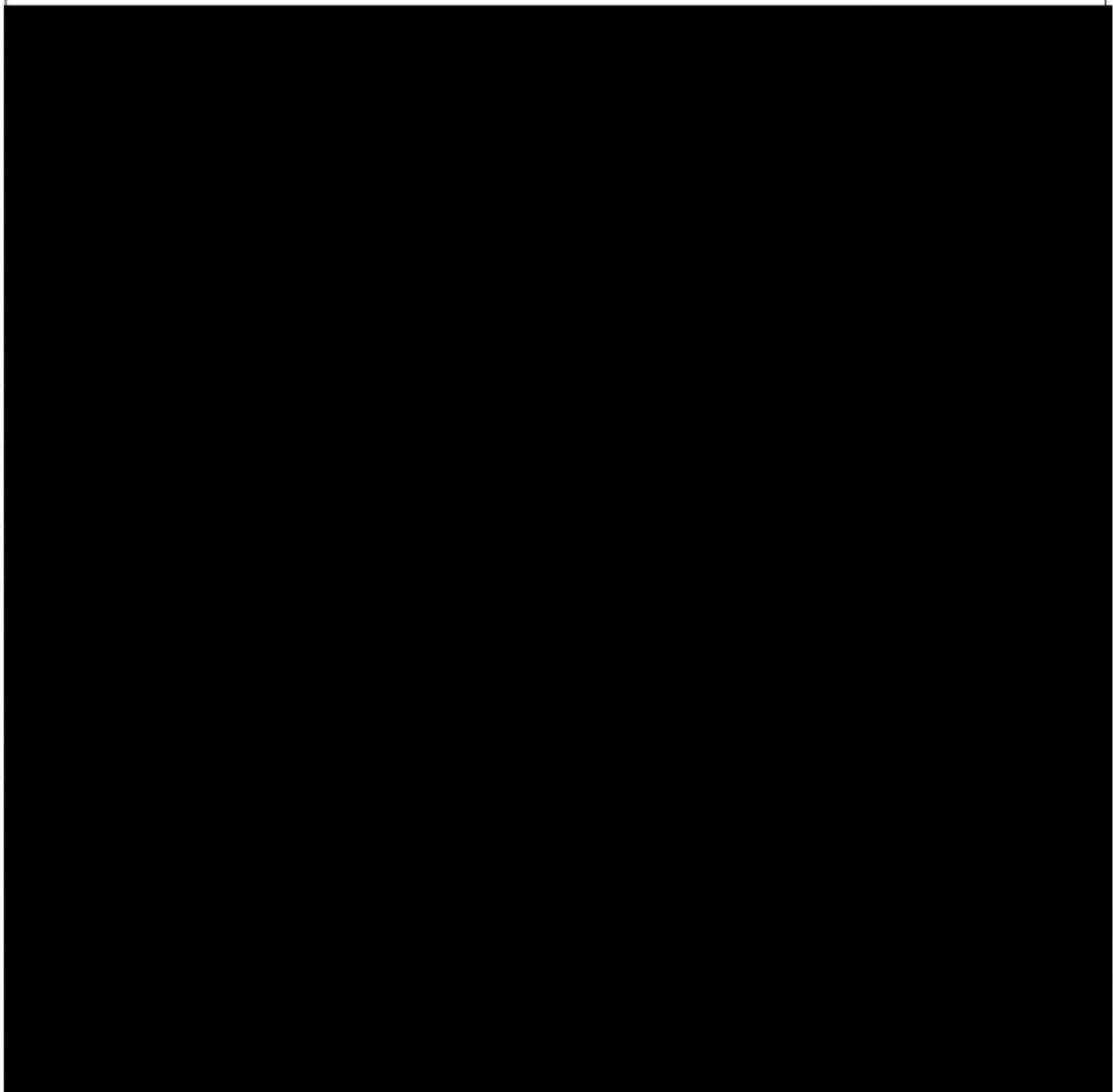
Bieter: SPSH

Beschreibung der je Kriterium aus Sicht des Auftraggebers wesentlichen Fragestellungen und Problemlagen. Bitte beachten Sie, dass gem. Ziff. 11 des Verfahrensbriefes maximal 18 Seiten für dieses Konzept vorgesehen sind.

1. Umsetzung der Lebenslagenberatung

a) Zeitliche Erreichbarkeit und Personaleinsatz:

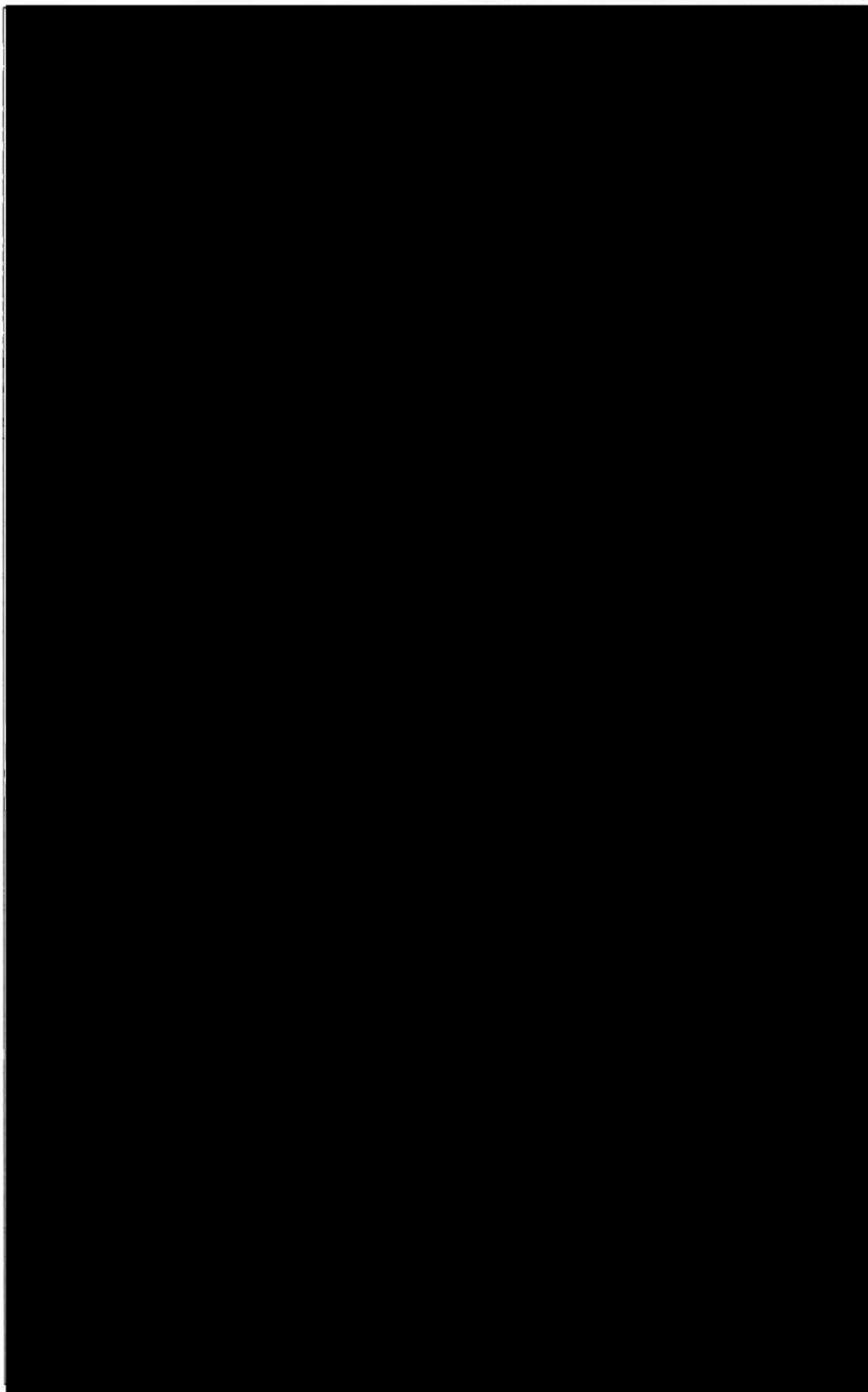
Darstellung, wie der Personaleinsatz in der Beratungsstelle organisiert werden soll, um eine angemessene zeitliche Erreichbarkeit zu gewährleisten. Dabei ist auch darzustellen, wann welche Beratungsangebote zeitlich und in welcher Häufigkeit in Anspruch genommen werden können und welche Fallzahlen (betreute Kunden) pro Berater geplant sind.

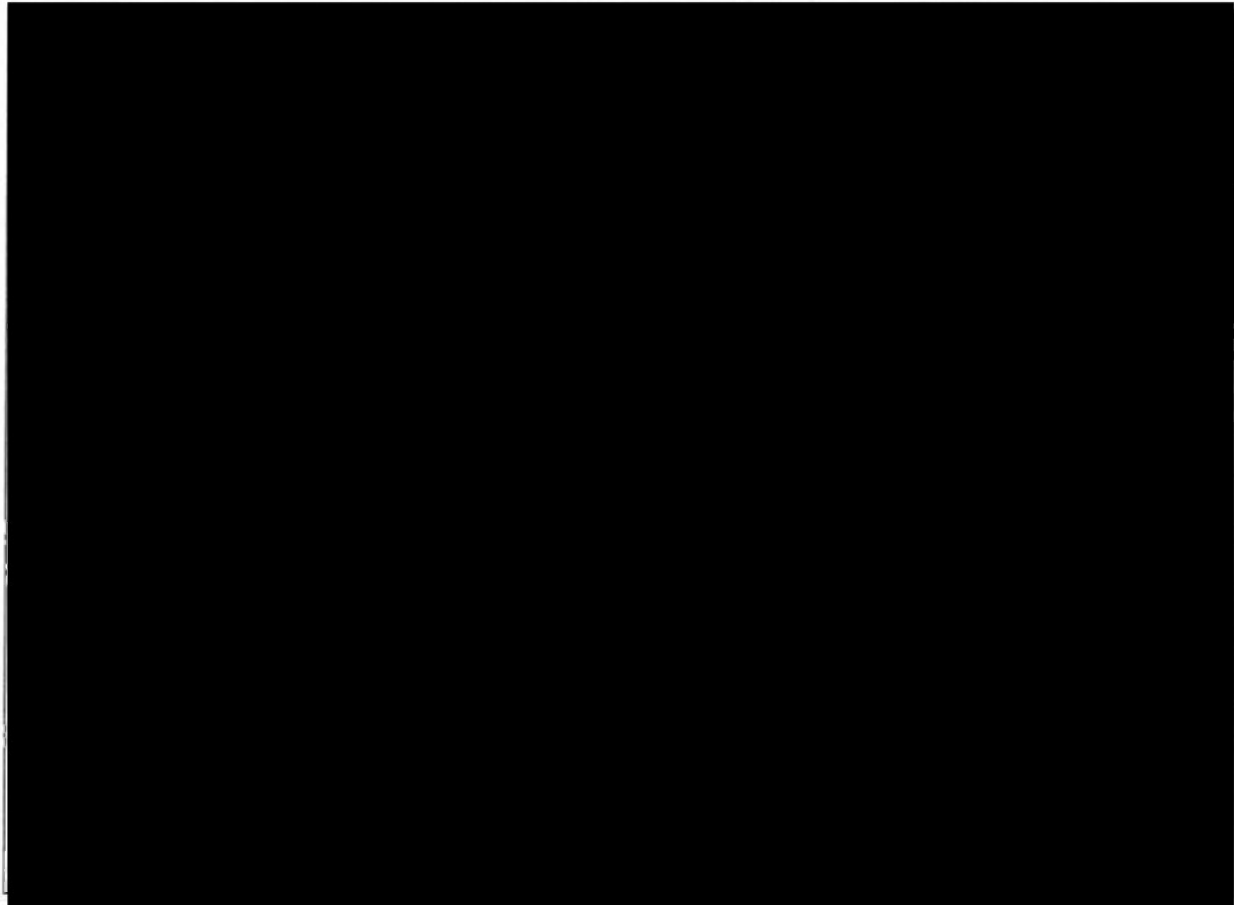


b) Vernetzung mit anderen Beratungsstellen, staatlichen und nicht staatlichen Organisationen

Darstellung, mit welchen Kooperationspartnern eine regelmäßige Zusammenarbeit erfolgt. Dabei ist auch aufzuzeigen, wie im Einzelnen der Zugang zu den Beratungsangeboten dieser Kooperationspartner gesteuert werden soll. In der Darstellung ist dabei auch auf die relevanten Problemlagen der Zielgruppe einzugehen, insbesondere auf die von Personen mit Migrationshintergrund. Sollte eine Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern noch nicht bestehen, so ist zu beschreiben, mit wem und wie die Vernetzung kurzfristig bis zum Vertragsbeginn erreicht werden soll.







c) Berufserfahrung des vorhandenen bzw. geplanten Personals

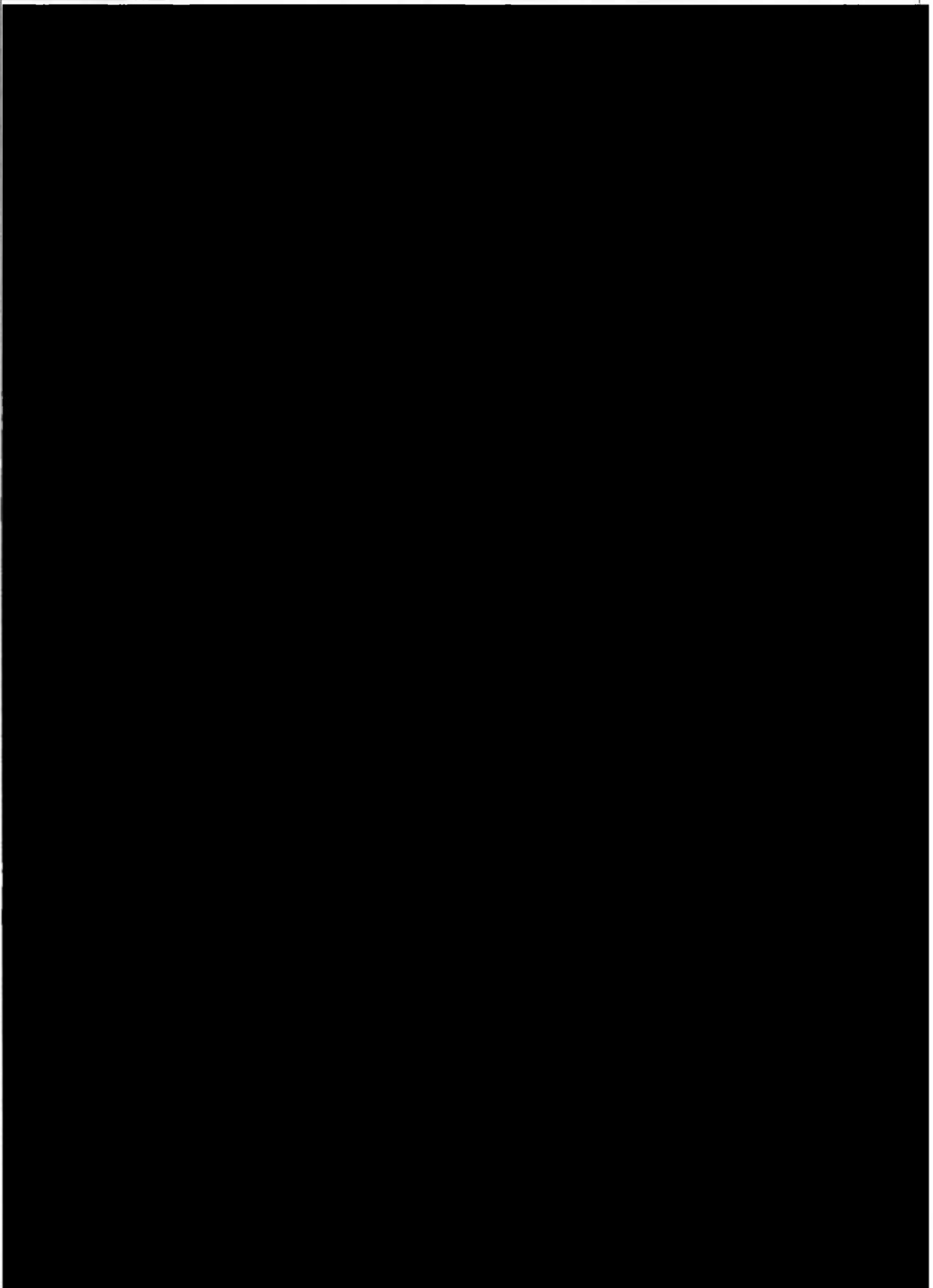
Darstellung, welche Berufserfahrung das für die Beratungsarbeit einzusetzende Personal aufweist. Dabei ist insbesondere auf vorhandene Erfahrungen im Umgang mit Personen der Zielgruppe entsprechend Ziffer 2 des Technischen Leistungsverzeichnisses, insbesondere im Bereich gemäß § 16a Nr. 3 SGB II oder vergleichbare Erfahrung einzugehen.

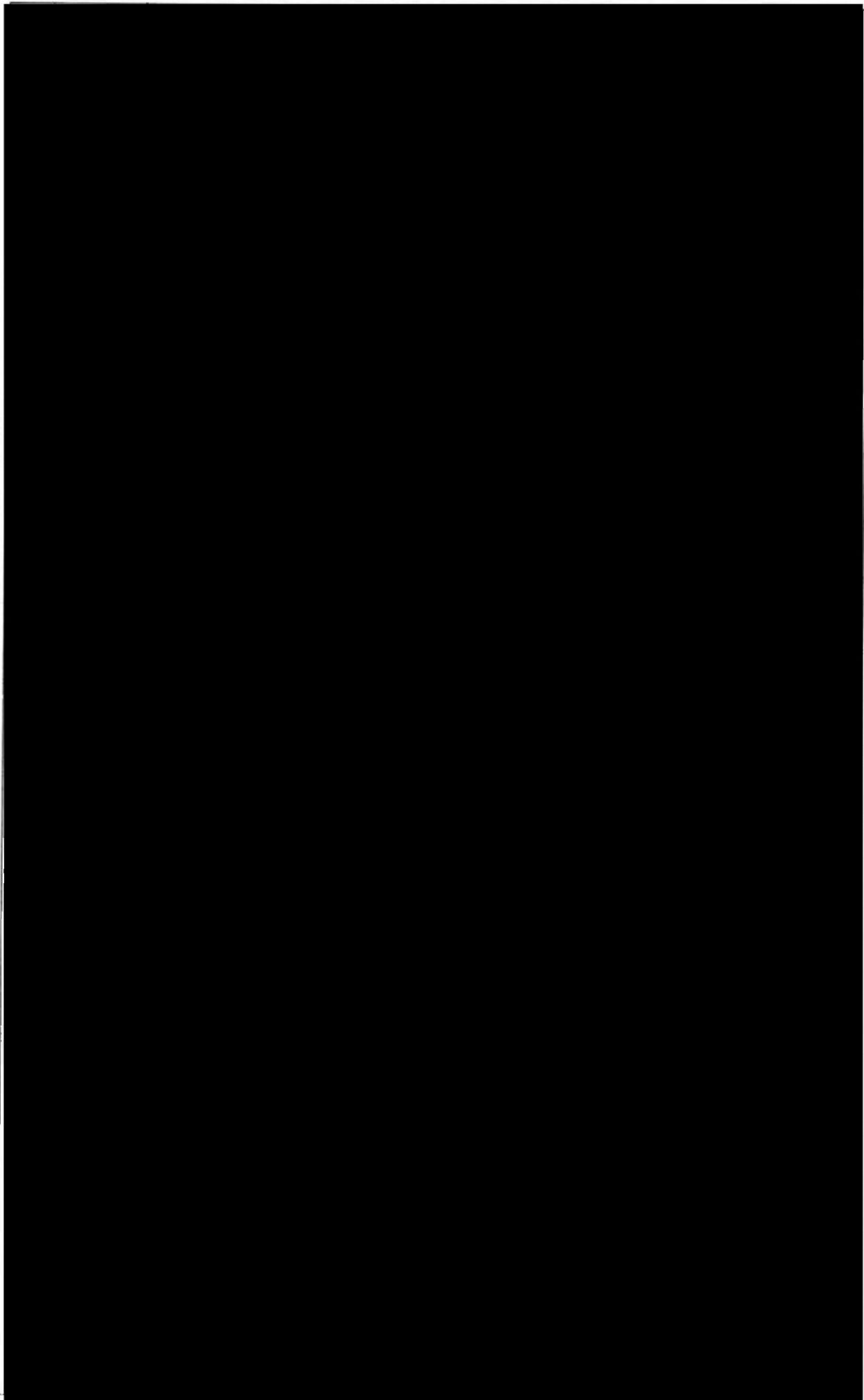


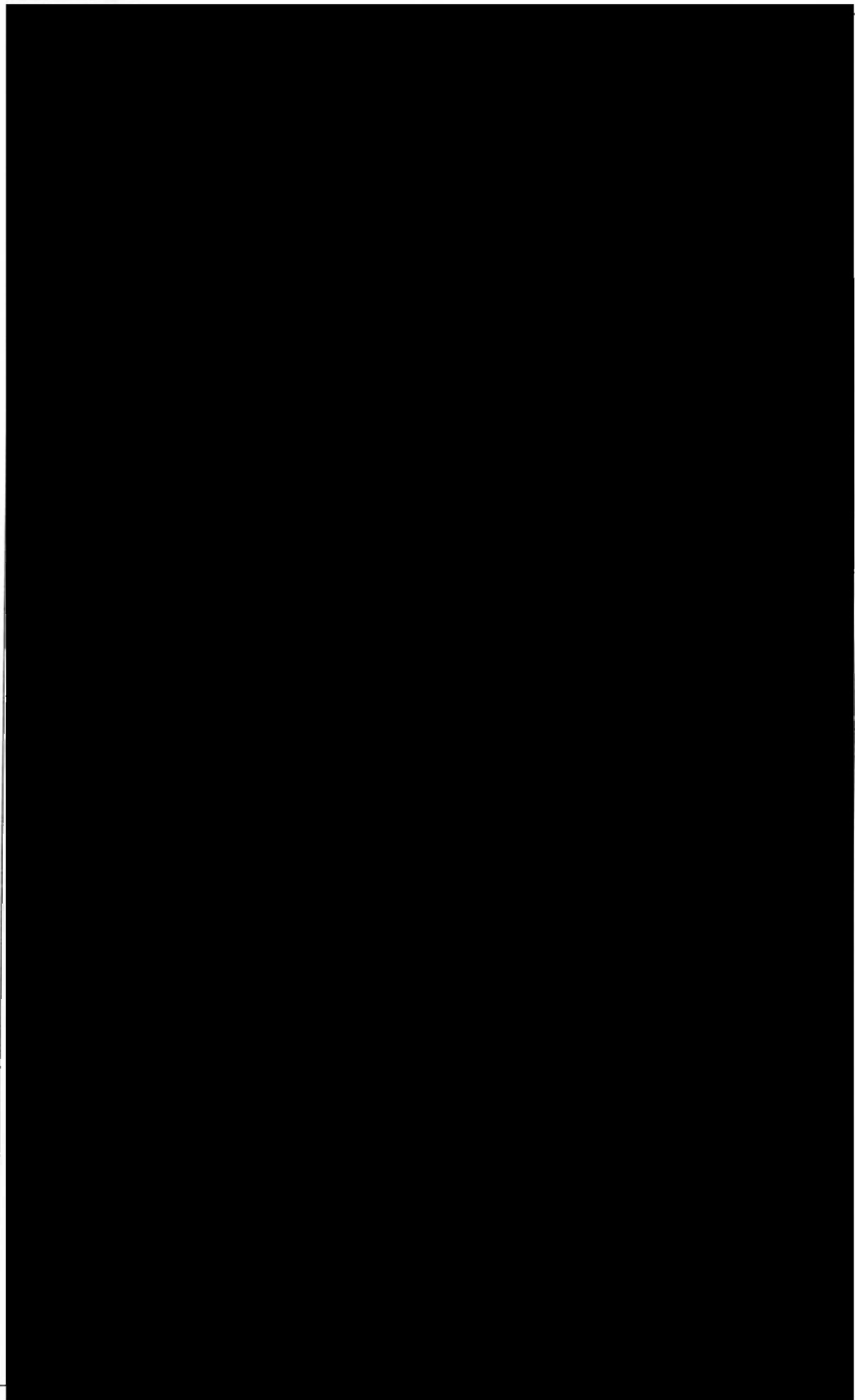
2. Qualität und Belastbarkeit des Konzeptes

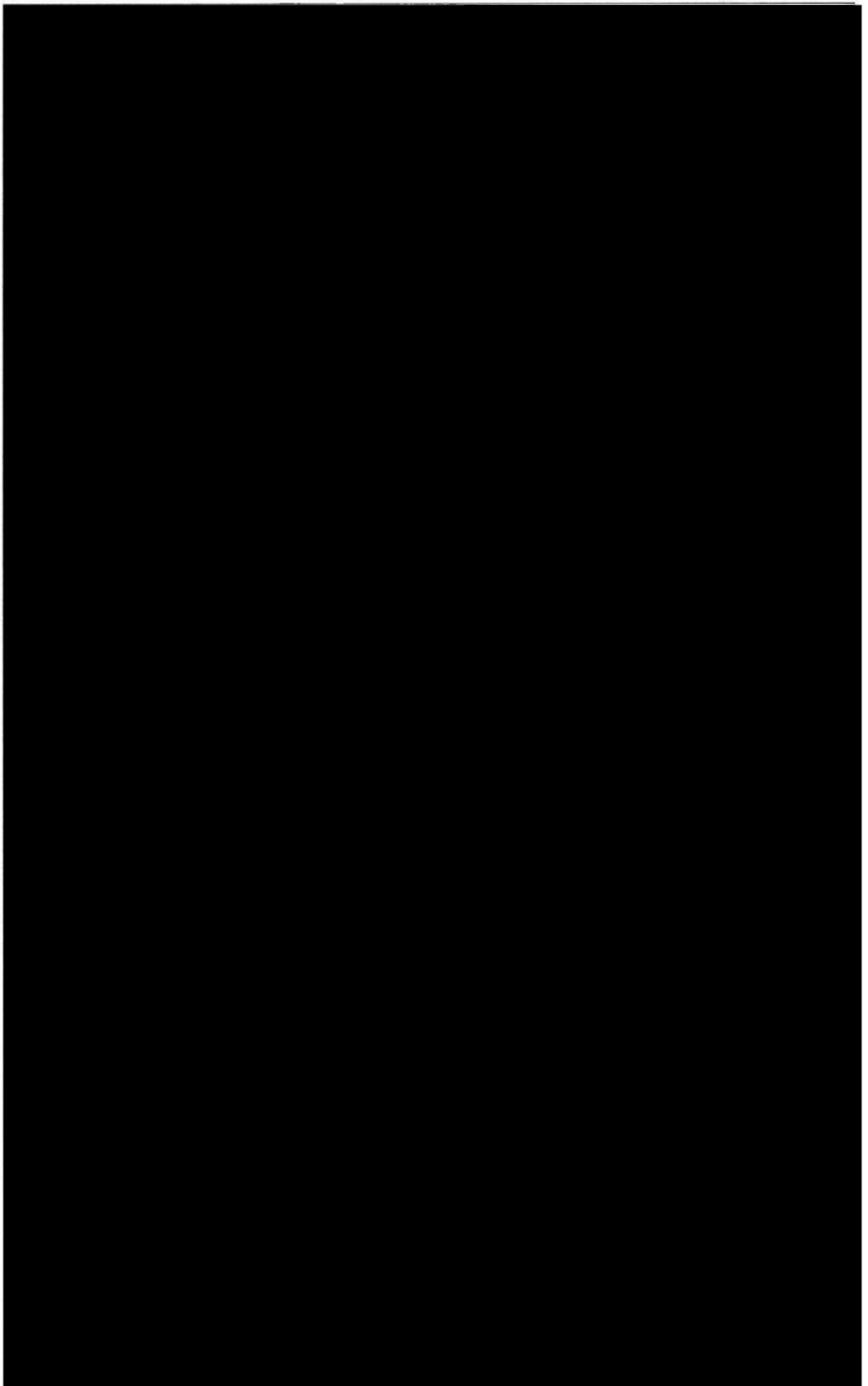
a) Organisation der Beratung im Einzelfall (Beratungsziele / Beratungsschwerpunkte, Vorgehen und Beratungsinstrumente)

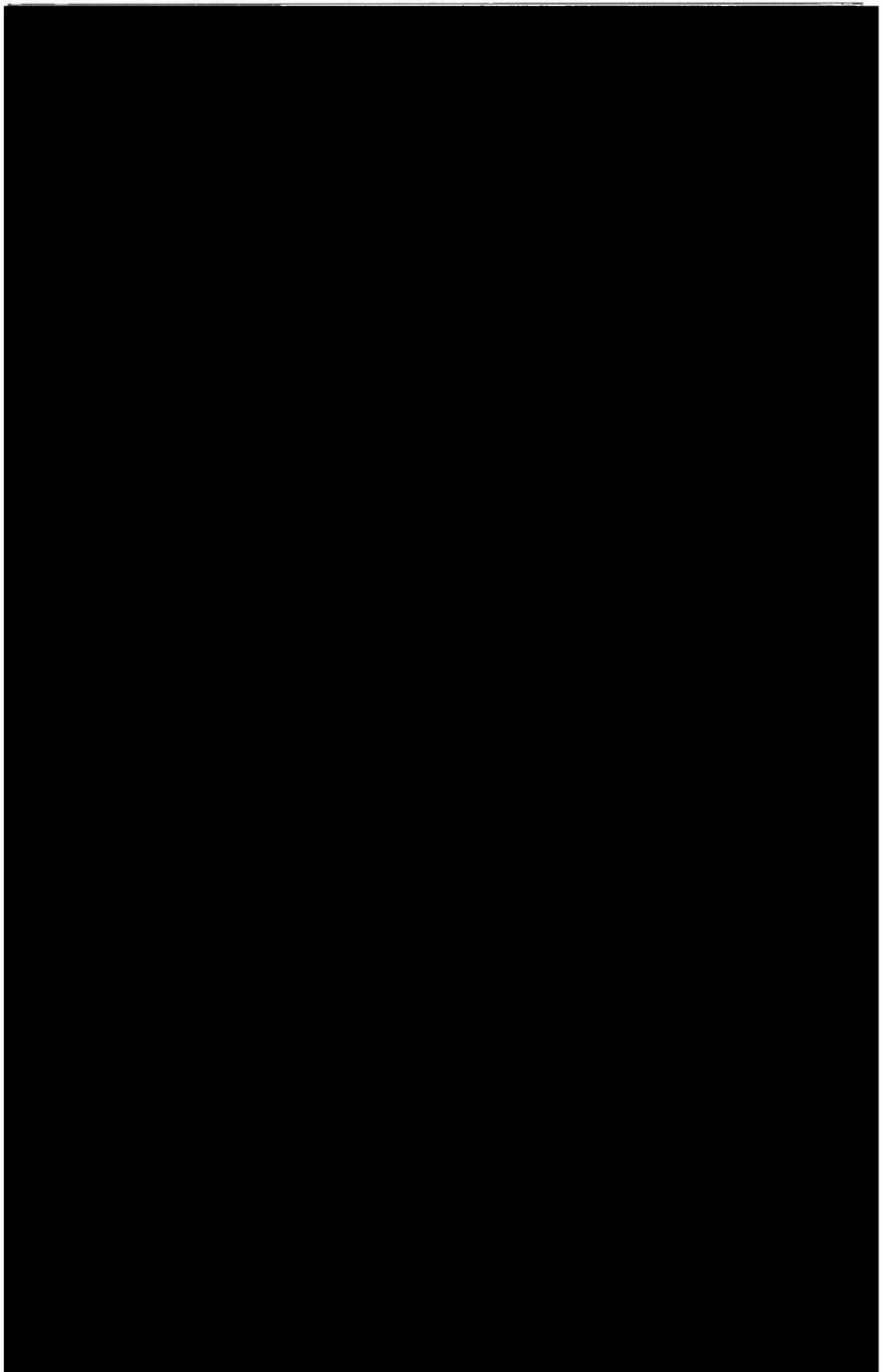
Beschreibung eines exemplarischen Maßnahmenverlaufs in einzelnen Beratungsschritten inkl. Erläuterung und Begründung des gewählten methodischen Vorgehens. Insbesondere ist aufzuzeigen, mit welchen Maßnahmen ein nachhaltiger Beratungserfolg sichergestellt werden soll.

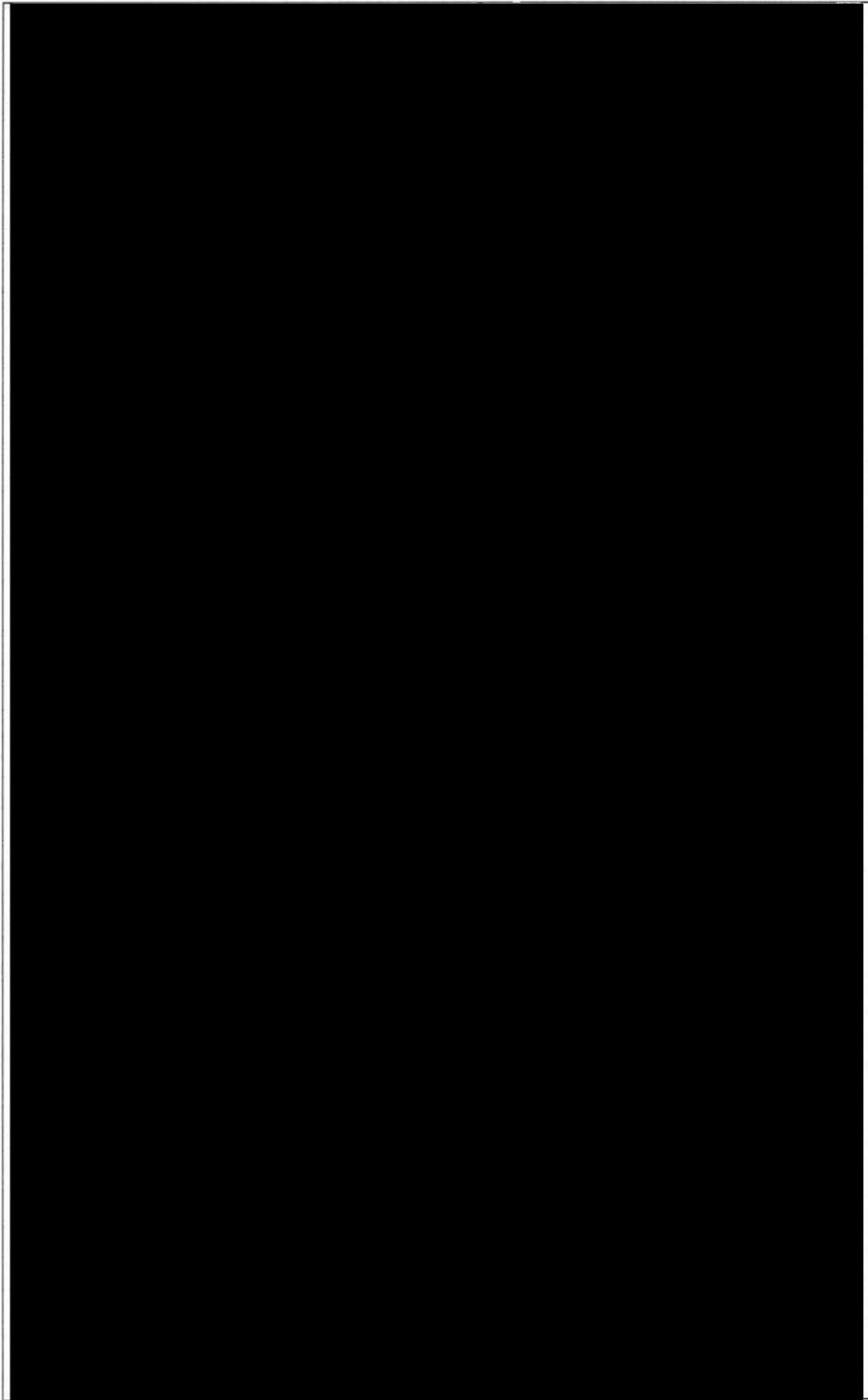






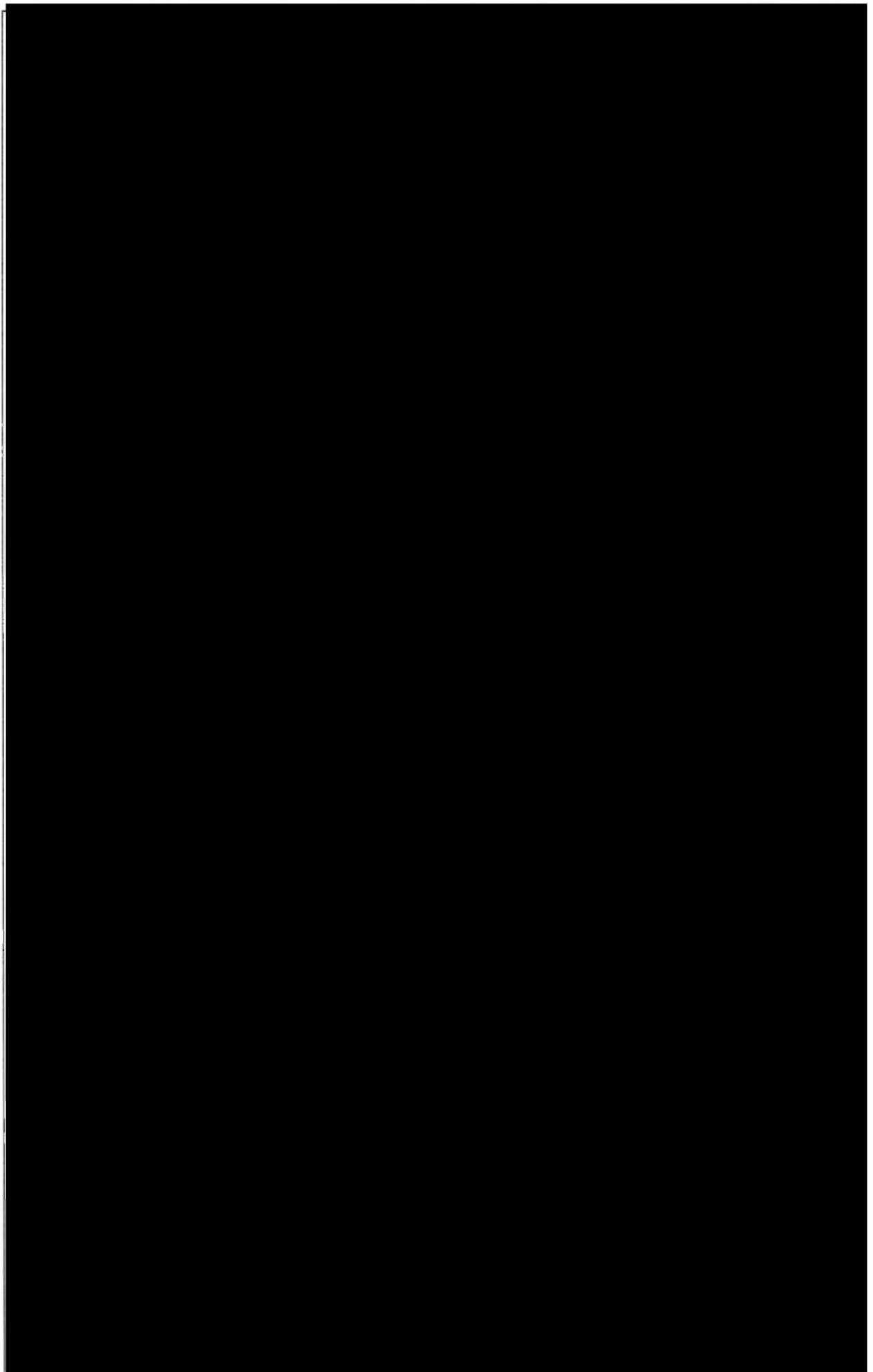






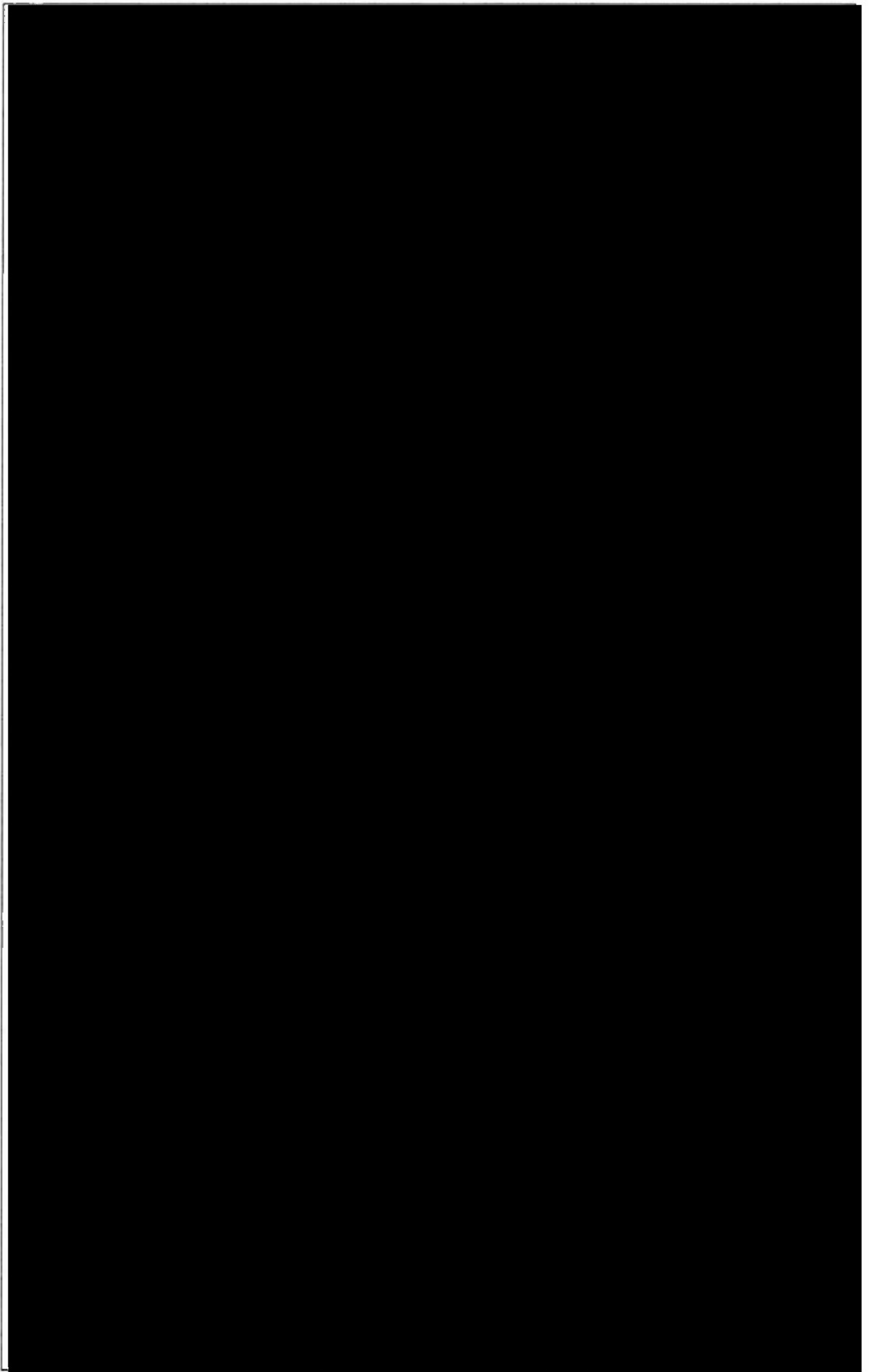
b) Individuelles Fallmanagement, interkulturelle Kompetenz / Konzepte für heterogene Zielgruppe

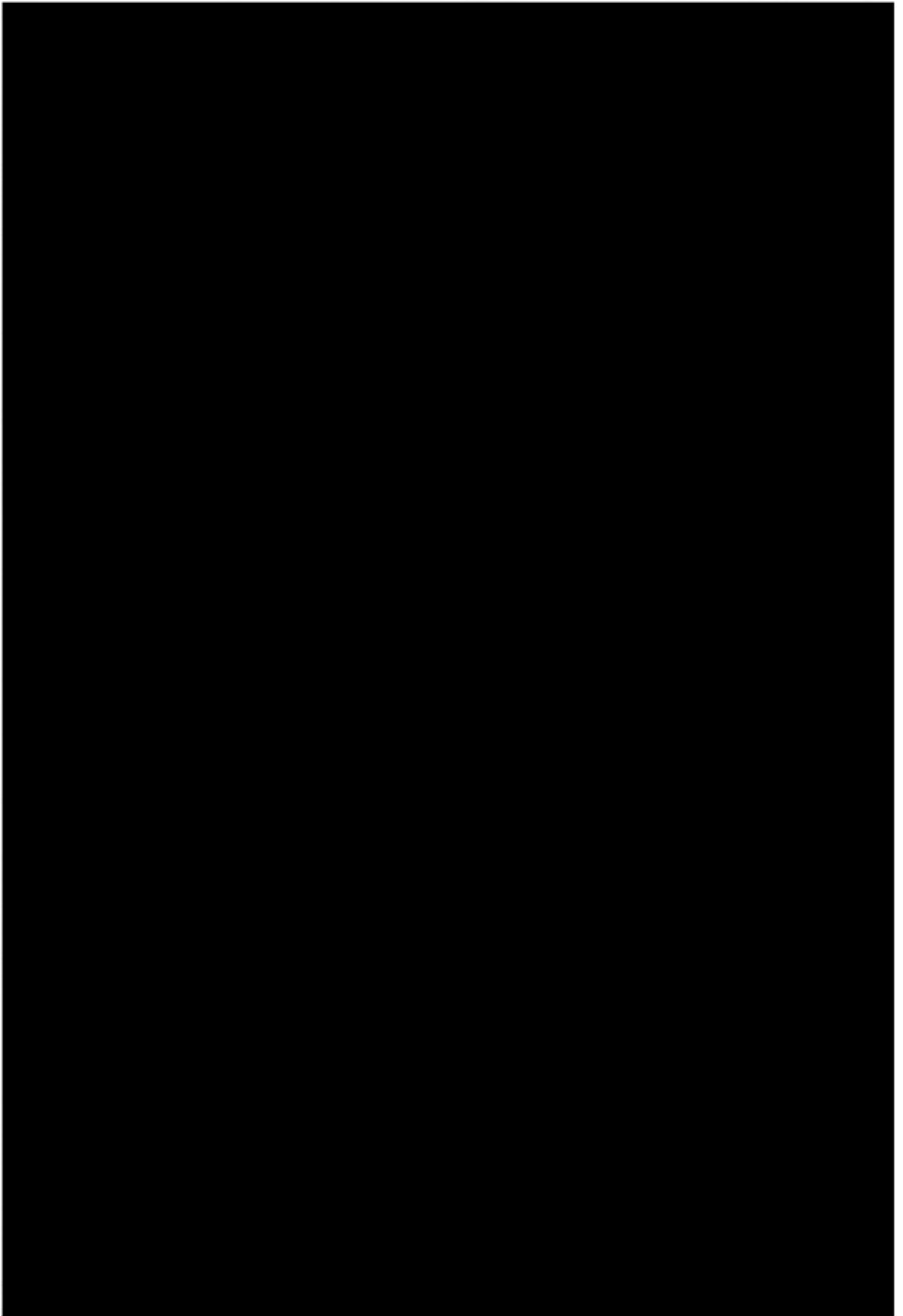
Erläuterung und Begründung anhand verschiedener Beispiele, welcher Beratungsbedarf bei Ratsuchenden gesehen wird. Dabei ist darzustellen, wie den jeweiligen Bedarfslagen Rechnung getragen werden soll. Es ist darauf einzugehen, wie in der Beratungsarbeit mit der zunehmenden Vielfalt und Komplexität der Lebenssituation und Problemlagen der Ratsuchenden umgegangen wird. Es ist darzustellen, welche interkulturellen Kompetenzen genutzt werden, um der besonderen Problemlage der Ratsuchenden mit Migrationshintergrund gerecht zu werden und über welche Sprachkenntnisse die Beratungskräfte verfügen. Regelmäßige Fortbildung im Bereich der interkulturellen Kompetenz ist in geeigneter Weise nachzuweisen (eine Maßnahme pro Jahr mindestens).



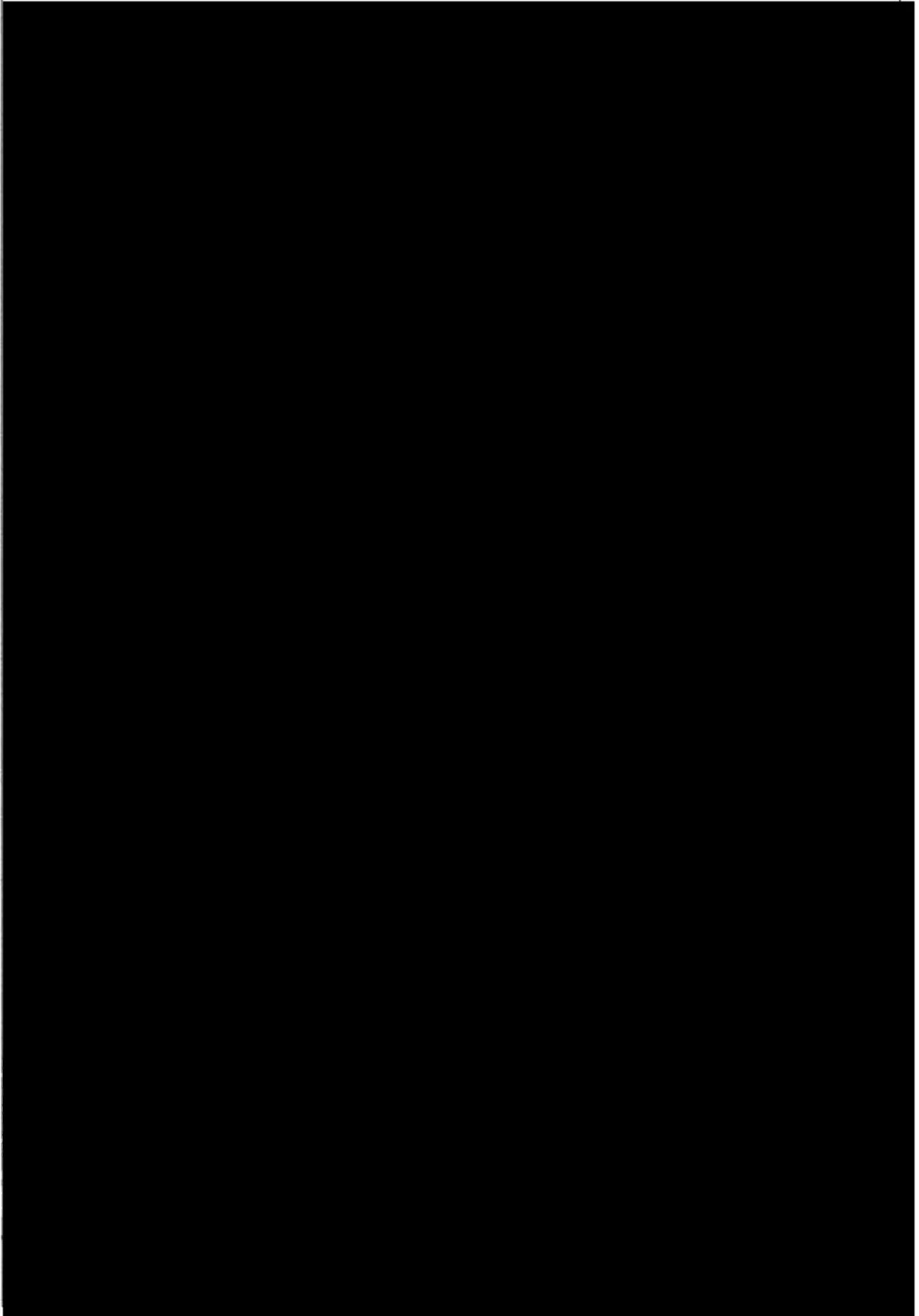
c) Aktivierung der LeistungsempfängerInnen

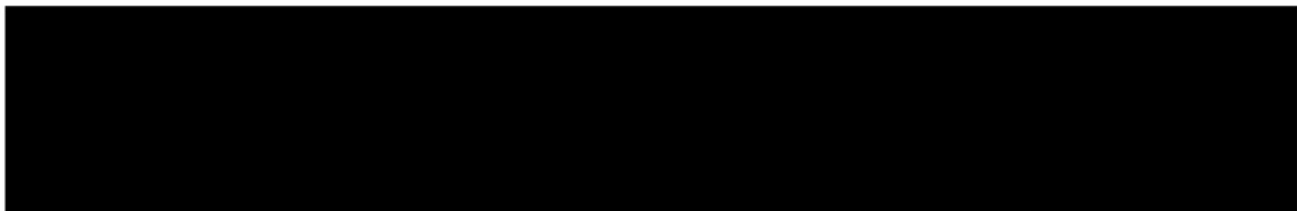
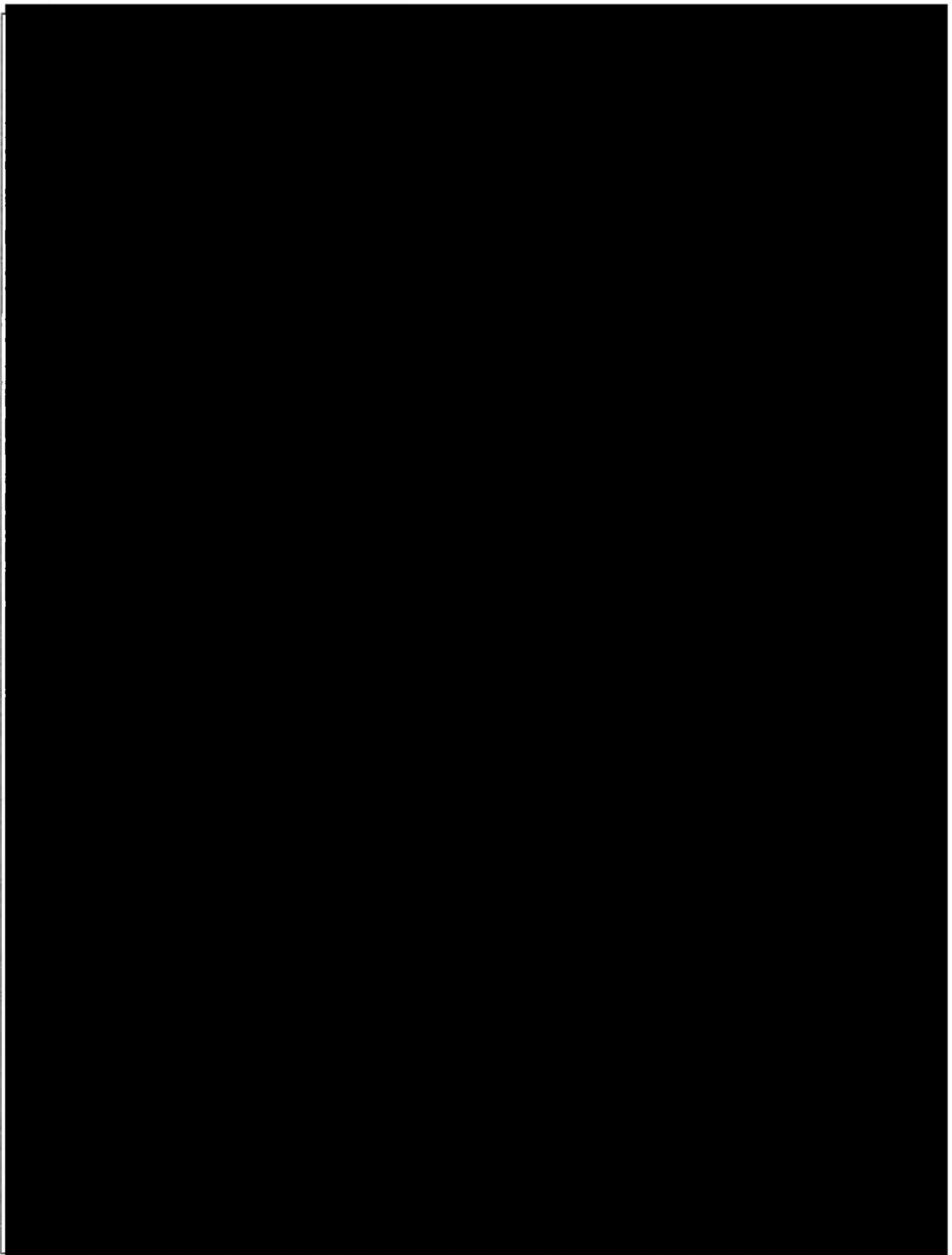
Beschreibung anhand eines konkreten Beispiels, wie die LeistungsempfängerInnen mit geringer Motivation für eine aktive Mitarbeit gewonnen werden können und wie die Eigeninitiative und Selbsthilfe gesteigert werden soll. Dabei ist insbesondere auf kritische Lebenslagen und Verhaltensweisen der Ratsuchenden einzugehen, die zu einem Maßnahmenabbruch führen könnten. Es ist aufzuzeigen, mit welchen Maßnahmen/Konzepten dies verhindert werden soll. Das gewählte methodische Vorgehen ist zu begründen bzw. zu erläutern.





d) Qualitäts- und Erfolgssicherung und Weiterentwicklung des Beratungskonzeptes
Darstellung und Begründung, durch welche konkreten Maßnahmen der individuelle
Maßnahmenverlauf kontrolliert wird und wie die Qualität und der Erfolg der Beratung
sichergestellt wird. Darstellung, wie eine kontinuierliche Weiterentwicklung des
Beratungsangebotes erreicht werden soll (inkl. methodischer Herangehensweise).





Änderungen und/oder Ergänzungen im vorgegebenen Text des Vordrucks sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Offenes Verfahren über die Lebenslagenberatung nach § 16a Nr. 3 SGB II

Anlage: Preisblatt-Los 9

Vergabenummer: 2018000285

Bieter: SPSH

Das Preisblatt ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen, andernfalls wird das Angebot ausgeschlossen.

Es sind folgende Angebotswerte abzugeben (gelb markiert):

- Angebotspreise der Einheitspauschalen i.R.d. Eingangsberatung, Krisenintervention und der nachsorgenden Beratung
- Angebotspreis der Grundpauschale i.R.d. stabilisierenden Beratung
- Zielzahlen bzgl. der Anzahl der Verfahren in den Beratungszeiträumen der Grundpauschale, der Ergänzungs- und Zusatzpauschalen
- Anteil der lohnabhängigen Kosten

Die Abrechnung erfolgt im Förderfall nur auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Beratungsleistungen.

Allgemeine/Offene Eingangsberatung			
Zielzahl: Anzahl der Verfahren			
Pauschale Allgemeine/ Offene Eingangsberatung			
Stabilisierende Beratung			
Grundpauschale (4 Mon.)		Zielzahl: Anzahl der Verfahren	
Ergänzungspauschale I (2 Mon.)		Zielzahl: Anzahl der Verfahren	
Ergänzungspauschale II (2 Mon.)		Zielzahl: Anzahl der Verfahren	
Zusatzpauschale I (3 Mon.)		Zielzahl: Anzahl der Verfahren	
Zusatzpauschale II (3 Mon.)		Zielzahl: Anzahl der Verfahren	
Summe Pauschale			
Krisenintervention			
Zielzahl: Anzahl der Verfahren			
Pauschale Krisenintervention			
Nachsorgende Beratung			
Zielzahl: Anzahl der Verfahren			
Pauschale Nachsorgende Beratung			
Kalkulatorischer Gesamtpreis			

Nachrichtlich: Anteil der lohnabhängigen Kosten: